

ZFBB

ZIVILFLUGPLATZ- BENÜTZUNGSBEDINGUNGEN

des
SALZBURG AIRPORT
W. A. MOZART

Gültig ab:

**Genehmigt vom BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR,
INNOVATION UND TECHNOLOGIE
als Oberste Zivilluftfahrtbehörde**

mit Bescheid

Zu GZ: 2020-0.728.141
GENEHMIGT
Wien, am 26. November 2020
Für die Bundesministerin:



Telefon: +43(0)662 / 8580 - 0
Telefax: +43(0)662 / 8580 - 110
Email: betriebsleitung@salzburg-airport.at
SITA: SZGZZXH

INHALTSVERZEICHNIS
der
ZIVILFLUGPLATZ-BENÜTZUNGSBEDINGUNGEN

AT	ALLGEMEINER TEIL	
1.	Grundsätze der Zivilflugplatz-Benützungsbedingungen	S. 6
2.	Bekanntmachung der Zivilflugplatz-Benützungsbedingungen	S. 7
3.	Für die Benützung des Flughafens Salzburg geltende Rechtsvorschriften	S. 8
4.	Flugplatzhalter	S. 11
5.	Berechtigung (Betriebsumfang)	S. 11
6.	Verzeichnis der für den Flughafenbenutzer wichtigen Stellen und deren Fernsprechnummern	S. 12
7.	Aufsichtsbehörde	S. 16
8.	Abkürzungen	S. 16
TEIL I	BESCHREIBUNG DES FLUGHAFENS SALZBURG	
1.	Bezeichnung	S. 2
2.	Lage und Koordinaten	S. 2
3.	Höhen	S. 2
4.	Meteorologische Angaben	S. 2
5.	Bewegungsflächen: Markierung und Befeuerung	S. 3
6.	Anflugbefeuerung	S. 8
7.	Hindernisbefeuerung	S. 9
8.	Notstromversorgung	S. 9
9.	Verfügbare Strecken und Hindernisse	S. 9
10.	Sicherheitszone	S. 10
11.	Verfügbarer Hangarraum	S. 10
12.	Normalverfügbare Reparaturmöglichkeiten und Ersatzteile	S. 11
13.	Optische Bodenhilfen	S. 12
14.	Sicherheitsdienste am Flughafen Salzburg	S. 12
15.	Funknavigationsanlagen und Flugsicherungsdienste	S. 13
16.	Abfertigungsgebäude (Terminals)	S. 16
17.	Verkehrsverbindungen	S. 16
18.	Parkplätze und Garagen	S. 16
19.	Gaststättenbetriebe und Übernachtungsmöglichkeiten	S. 17



20.	Einkaufsmöglichkeiten	S. 17
21.	Serviceeinrichtungen	S. 18

TEIL II GEBÜHRENORDNUNG

Wird gesondert genehmigt und veröffentlicht.

TEIL III BENÜTZUNGSREGELUNGEN

1.	Betriebszeiten	S. 2
2.	Landung und Abflug von Luftfahrzeugen einschl. deren Bewegung auf Bewegungsflächen	S. 3
3.	Verhalten auf dem Flughafen	S. 13
4.	Mitführen von Tieren	S. 17
5.	Garagen und Parkplätze	S. 17
6.	Gepäckaufbewahrung	S. 17
7.	Fundgegenstände	S. 17
8.	Besichtigungen, Reportagen, Veranstaltungen, Film- und Fotoaufnahmen	S. 18
9.	Arbeiten am Flughafengelände	S. 18
10.	Gewerbliche Nutznießung	S. 18
11.	Schutzzone für Flugsicherungsanlagen	S. 18
12.	Sicherheitsbestimmungen – Verhütung von Unfällen	S. 19
13.	Rechtsfolgen im Falle der Nichteinhaltung der Zivilflugplatz-Benützungsbedingungen	S. 20
14.	Flugplatzbetriebsleiter	S. 21
15.	Haftung	S. 21
16.	Gerichtsstand und anzuwendendes Recht	S. 24

TEIL IV ANLAGEN

			Plan-Nr.
Flughafenlageplan	1:5000	GZ	8477/94
Abstellflächenplan	1:2000	GZ	9481/99
Flugplatzhinderniskarte ICAO	Typ A	V	1363 A
Flugplatzhinderniskarte ICAO	Typ B	V	1363 B
Sicherheitszone und Bauschutzbereich	1:50000	V	1373
Bodenprofilkarte – ICAO für Präzisionsanflug Piste 16 Bestimmungen für Selbstabfertiger am Flughafen Salzburg		V	1363



PRÜFLISTE DER ÄNDERUNGEN
der
ZIVILFLUGPLATZ-BENÜTZUNGSBEDINGUNGEN

Nachtrag	Änderungen	Ausgabedatum	Durchführung
1	Plan 1:5000, Plan 1:2000, komplette Überarbeitung	August 2012	
2	Allgemeiner Teil - Pkt. 2.1., 2.3., 2.5., 4.3., 6.3., Teil I - Pkt. 2, 5.1., 5.3., 5.5., 5.6., 11, 12, 13.1., 14.2.1., 14.3.2., 14.5., 15.2., 15.2.1., 17.1., 18., 19.1., 21. Teil III – Pkt. 1.8., 1.9., 2.3.4., 2.4.1.1., 2.4.1.4., 2.4.1.5., 2.4.1.9., 2.4.1.10., 2.4.1.11., 2.4.1.15., 2.4.1.16., 2.8.1., 2.10.7., 2.13.3., 2.13.8., 2.12.13, 3.1.1. 3.1.9., 3.1.10., 4. 13.1., 14.2., 15., 15.1., 15.2., 15.3., 16., 16.1., 16.2.	März 2016	
3	Allgemeiner Teil – Pkt. 4.3, 6.3	September 2016	
4	Allgemeiner Teil – Inhaltverzeichnis (Seiten- angaben Teil III), Pkt. 4.2, 4.3., 6.3., 6.4., 8 Teil III – Pkt. 1.9, 1.11., 2.4.1.2., 2.4.1.3., 2.4.1.9., 2.4.1.10., 2.4.1.11., 2.4.2.2., 2.4.2.3., 2.4.2.6., 2.4.2.10., 2.5., 2.6.6., 2.9., 2.10.3., 2.10.4., 2.11.2., 2.12.2., 2.13.4., 3.1.4., 3.1.10.2., 3.2.4., 3.4., 11., 12.1.4., 12.1.6., 12.2.1., 12.2.2., 12.3., 14.1., 14.2.,	Jänner 2017	
5	Allgemeiner Teil – Inhaltverzeichnis Pkt. 6.3., Teil I – Pkt. 5.1, 18 Teil III – Pkt. 3.1.10.2., 3.1.10.3.	August 2017	
6	Allgemeiner Teil Pkt. 4.3, 6.3	Oktober 2019	
7	Teil III – Pkt. 3.1.11.	Oktober 2020	
8			
9			
10			
11			
12			
13			
14			
15			
16			
17			



**ALLGEMEINER TEIL
der ZFBB**

ALLGEMEINER TEIL

1. Grundsätze der Zivilflugplatz-Benützungsbedingungen

1.1. Jeder Halter eines öffentlichen Zivilflugplatzes ist gemäß § 74 Abs. 2 bis 4 des Luftfahrtgesetzes, BGBl. 253/1957 idgF, zur Ausgabe von Zivilflugplatz-Benützungsbedingungen verpflichtet. In diesen sind die Bedingungen festzulegen, unter denen der öffentliche Zivilflugplatz von allen Teilnehmern am Luftverkehr benützt werden kann. Diese Zivilflugplatz-Benützungsbedingungen sind vom Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie zu genehmigen, wenn ein sicherer und wirtschaftlicher Betrieb des Zivilflugplatzes gewährleistet ist. Verbindlichkeit und Inhalt der Zivilflugplatz-Benützungsbedingungen sind durch die §§ 15 bis 21 der Zivilflugplatz-Betriebsordnung; BGBl. 1962/72 idgF, festgelegt.

1.2. Die Luftfahrtrechtsvorschriften sehen u.a. vor:

1.2.1. Jeder Zivilflugplatzhalter hat dafür zu sorgen, dass die Sicherheitsvorschriften der Zivilflugplatz-Betriebsordnung sowie deren Bestimmungen über das Verhalten auf Zivilflugplätzen eingehalten werden (§ 1 Abs. 1 der Zivilflugplatz-Betriebsordnung).

1.2.2. Auf einem Zivilflugplatz ist jedes Verhalten verboten, das geeignet ist, den Flugplatzbetrieb zu stören oder zu gefährden (§ 23 Abs. 1 der Zivilflugplatz-Betriebsordnung).

1.2.3. Auf einem Zivilflugplatz befindliche Personen haben den im Interesse eines sicheren Flugplatzbetriebes, Flugbetriebes oder Flugsicherungsbetriebes erteilten Anweisungen der am Zivilflugplatz tätigen behördlichen Organe beziehungsweise des Zivilflugplatzhalters und seiner Beauftragten Folge zu leisten (§ 23 Abs. 2 der Zivilflugplatz-Betriebsordnung).

1.2.4. Alle auf nicht allgemein zugänglichen Teilen des Zivilflugplatzes befindlichen Personen haben sich auf Verlangen des Zivilflugplatzhalters und seiner Beauftragten diesen gegenüber auszuweisen (§ 25 Abs. 3 der Zivilflugplatz-Betriebsordnung).

1.2.5. Der Benützer eines öffentlichen Zivilflugplatzes unterwirft sich dadurch, dass er dessen Anlagen und Einrichtungen benützt, den für diesen Flugplatz geltenden Zivilflugplatz-Benützungsbedingungen (§ 15 der Zivilflugplatz-Betriebsordnung). Zivilflugplatzbenützer im Sinne der Zivilflugplatz-Betriebsordnung ist, wer Anlagen oder Einrichtungen eines Zivilflugplatzes in Anspruch nimmt. Zivilflugplatzbenützer sind insbesondere:

- a) Luftfahrzeughalter,
- b) Luftfahrzeugbesatzungsmitglieder,
- c) Fluggäste;
- d) Flugplatzbesucher und
- e) Gewerbetreibende mit einer am Zivilflugplatz befindlichen Betriebsstätte, (§ 17 der Zivilflugplatz-Betriebsordnung).

Die vorangehende Aufzählung der Benützer ist nur demonstrativ. Die Zivilflugplatz-Benützungsbedingungen sind für alle Benützer, die in welchem Ausmaß auch immer Anlagen und Einrichtungen benützen, gültig.

1.2.6. Aufgrund luftfahrtgesetzlicher Bestimmungen müssen die Zivilflugplatz-Benützungsbedingungen von allen Benützern beachtet werden und sind bei deren Nichtbeachtung sowohl verwaltungsrechtliche als auch im Einzelfall gerichtliche Sanktionen möglich.

- 1.2.7. Soweit die Bestimmungen, Vorschriften und Weisungen der ZFBF Luftfahrzeughalter betreffen, gelten sie auch entsprechend für die Eigentümer der Luftfahrzeuge sowie für Personen, die Luftfahrzeuge in Gebrauch haben, ohne jedoch Halter oder Eigentümer dieser Luftfahrzeuge zu sein.
- 1.2.8. Die nach dieser Benützungsordnung notwendigen Einwilligungen, Zulassungen und Erlaubnisse sind jeweils vorher einzuholen.
- 1.3. Sicherheitsmanagementsystem – Safety Management System
Gemäß Vorgabe der ICAO im Anhang 14 zum Abkommen über die Internationale Zivilluftfahrt (Annex 14, Vol.1, 4 th Edition, 1.4.6.) und im Doc. 9774 (Manual on Certification of Aerodromes) müssen alle Flughäfen Österreichs ab 24. November 2005 über ein Safety Management System (SMS) verfügen und dieses betreiben. Das Sicherheitsmanagement System der Salzburger Flughafen GmbH und die daraus resultierenden Sicherheitsstandards sind für alle am Flughafen tätigen Personen und Unternehmen verbindlich.
Die Einzelheiten und detaillierte Verfahren des Systems gemäß dem, nach den Vorgaben des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie erstellten, SMS-Handbuch der Salzburger Flughafen GmbH werden vom Safety Manager der Salzburger Flughafen GmbH bekannt gegeben.

2. Bekanntmachung der Zivilflugplatz-Benützungsbedingungen

- 2.1. Die gültigen Zivilflugplatz-Benützungsbedingungen für den Flughafen Salzburg liegen gemäß § 21 lit. a der Zivilflugplatz-Betriebsordnung zur allgemeinen Einsicht bei der Betriebsleitung auf und sind im Internet auf der Homepage des Salzburger Flughafens unter www.salzburg-airport.com abrufbar.
- 2.2. Die Zivilflugplatz-Benützungsbedingungen können in der Betriebsleitung während der normalen Betriebszeiten des Flughafens Salzburg und bei den anderen Dienststellen während der normalen Bürostunden von jedermann eingesehen werden.
- 2.3. Für Auskünfte hinsichtlich der Zivilflugplatz-Benützungsbedingungen ist auf dem Flughafen Salzburg der Flugplatzbetriebsleiter, Tel. Nr. (0662) - 8580, DW 400, bzw. dessen Stellvertreter, Tel. Nr. (0662) - 8580, DW 451, zuständig.
- 2.4. Allfällig notwendige Änderungen oder Ergänzungen der Zivilflugplatz-Benützungsbedingungen werden als nummerierte Nachträge herausgegeben. Jedem Nachtrag wird eine "PRÜFLISTE" angeschlossen, in welcher jede gültige Seite mit Seitenbezeichnung und Datum enthalten ist und dem Benutzer die Evidenzhaltung der in Kraft befindlichen Seiten ermöglicht.

3. Für die Benützung des Flughafens Salzburg geltende Rechtsvorschriften
 (§ 16 lit. c, Ziff. 14 der Zivilflugplatz-Betriebsordnung)

3.1. Bedeutsame Rechtsvorschriften samt ihren Abkürzungen:

- 3.1.1. AIZ = Abkommen über die internationale Zivillufffahrt, BGBl. 97/1949 idgF;
- 3.1.2. LFG = Luftfahrtgesetz, BGBl. 253/1957 idgF;
- 3.1.3. FBG = Flughafen-Bodenabfertigungsgesetz 1998, BGBl. I 97/1998 idgF;
- 3.1.4. FIUG = Flugunfall-Untersuchungsgesetz, BGBl. I 105/1999 idgF;
- 3.1.5. LSG = Luftfahrtsicherheitsgesetz BGBl. 824/1992 idgF
- 3.1.6. ZLPV = Zivillufffahrt-Personalverordnung, BGBl. 219/1958 idgF;
- 3.1.7. ZFBO = Zivilflugplatz-Betriebsordnung, BGBl. 72/1962 idgF;
- 3.1.8. LVR = Luftverkehrsregeln, BGBl. 56/1967 idgF;
- 3.1.9. ZFV = Zivilflugplatz-Verordnung, BGBl. 313/1972 idgF;
- 3.1.10. ZNV = Zivillufffahrt-Vorfall und Notfall-Maßnahmen-Verordnung - ZNV BGBl. 318/2007 idgF;
- 3.1.11. ZMV = Zivillufffahrt-Meldeverordnung - ZMV sowie Änderung der Luftverkehrsbetreiberzeugnis-Verordnung 2004 BGBl. 319/2007 idgF;
- 3.1.12. ZLZV = Zivillufffahrzeug-Lärmzulässigkeitsverordnung, BGBl. 738/1993 idgF;
- 3.1.13. ZLLV = Zivillufffahrzeug- und Luftfahrtgeräteverordnung 1995, BGBl. 191/1995 idgF;
- 3.1.14. Sicherheitszonenverordnung =
 Verordnung des Bundesministeriums für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft vom 2.2.1961, Zl. 33.502-61, betreffend die Festlegung der Sicherheitszone für den Flughafen Salzburg in der Fassung der Verordnung des Bundesministers für Verkehr vom 25.1.1984, Zl. 33.514/20-I/6-1984;
- 3.1.15. ZARV = Zivillufffahrzeug-Ambulanz- und Rettungsflugverordnung, BGBl. 126/1985 idgF;
- 3.1.16. Verordnung (EG) Nr. 622/2003 der Kommission vom 4. April 2003 zur Festlegung von Maßnahmen für die Durchführung der gemeinsamen grundlegenden Normen für die Luftsicherheit
- 3.1.17. Verordnung (EG) Nr. 1217/2003 der Kommission vom 4. Juli 2003 zur Festlegung gemeinsamer Spezifikationen für nationale Qualitätskontrollprogramme für die Sicherheit in der Zivilluffahrt
- 3.1.18. Verordnung (EG) Nr. 1486/2003 der Kommission vom 22. August 2003 zur Festlegung von Verfahren für die Durchführung von Luftsicherheitsinspektionen der Kommission im Bereich der Zivilluffahrt

- 3.1.19. Verordnung (EG) Nr. 849/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2320/2002 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Sicherheit in der Zivilluftfahrt
- 3.1.20. Verordnung (EG) Nr. 1138/2004 der Kommission vom 21. Juni 2004 zur Festlegung einer gemeinsamen Definition der sensiblen Teile der Sicherheitsbereiche auf Flughäfen
- 3.1.21. Verordnung (EG) Nr. 300/2008 des Europäischen Parlaments und Rates vom 11. März 2008 über gemeinsame Vorschriften für die Sicherheit in der Zivilluftfahrt und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2320/2002
- 3.1.22. Verordnung (EU) Nr. 185/2010 der Kommission vom 4. März 2010 zur Festlegung von detaillierten Maßnahmen für die Durchführung der gemeinsamen Grundstandards in der Luftsicherheit
- 3.1.23. Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Februar 2008 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Zivilluftfahrt und zur Errichtung einer Europäischen Agentur für Flugsicherheit zur Aufhebung der Richtlinie 91/670/EWG des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1592/2002 und der Richtlinie 2004/36/EG

3.2. Weitere für die Benützung des Flughafens Salzburg bedeutende Rechtsvorschriften:

- 3.2.1. Telekommunikationsgesetz, BGBl. I 70/2003 idgF;
- 3.2.2. Internationale Gesundheitsregelung, BGBl. 377/1971 idgF;
- 3.2.3. Zollkodex
Verordnung (EWG) Nr. 2913/1992 des Rates vom 12.10.1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften;
- 3.2.4. Zollkodex - Durchführungsverordnung
Verordnung (EWG) Nr. 2454/1993 der Kommission vom 2.7.1993 mit Durchführungsvorschriften Zollkodex;
- 3.2.5. Zollrechts - Durchführungsgesetz
BGBl. 659/1994 idgF;
- 3.2.6. Zollrechts - Durchführungsverordnung
BGBl. 1104/1994 idgF;
- 3.2.7. Veterinärbehördliche Einfuhr- und Durchfuhrverordnung,
BGBl. 31/1993 idgF;
- 3.2.8. Straßenverkehrsordnung 1960,
BGBl. 159/1960 idgF;
- 3.2.9. Austro Control GmbH-Gesetz
BGBl. 898/1993 idgF;
- 3.2.10. Strahlenschutzgesetz,
BGBl. 227/1969 idgF;
- 3.2.11. Grenzkontrollgesetz,
BGBl. 435/1996 idgF;
- 3.2.12. Bundesgesetz über die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Kriegsmaterial,
BGBl. 540/1977 idgF;
- 3.2.13. Strahlenschutzverordnung,
BGBl. 47/1972 idgF;
- 3.2.14. Übereinkommen zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit

der Zivilluftfahrt,
BGBl. 248/1974 idgF;

- 3.2.15. Übereinkommen zur Bekämpfung der widerrechtlichen Inbesitznahme von Luftfahrzeugen,
BGBl. 249/1974 idgF;
- 3.2.16. Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Auswirkungen der Anlage und des Betriebes des Flughafens Salzburg auf das Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland,
BGBl. für die Republik Österreich 559/1974,
BGBl. der Bundesrepublik Deutschland, Teil II Z 1198 A vom 1974-01-15;
- 3.2.17. Zivilluftfahrt-Statistikgesetz,
BGBl. 61/1972 idgF;
- 3.2.18. Zivilluftfahrt-Statistikverordnung,
BGBl. 538/1976 idgF;
- 3.2.19. Verordnung über das Überfliegen der Bundesgrenze,
BGBl. 249/1987 idgF;
- 3.2.20. Schengener Grenzkodex - Verordnung (EG) 562/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen.
- 3.2.21. Abfallwirtschaftsgesetz
BGBl. 325/1990 idgF.

4. Flugplatzhalter

4.1. Der Betrieb des Flughafens Salzburg obliegt der

SALZBURGER FLUGHAFEN GMBH

Innsbrucker Bundesstraße 95,
5020 Salzburg Flughafen;

4.2. **Fernsprechnummer:** +43(0)662- 8580-0 Vermittlung
Telefax: 8580/ DW 110 Direktion
 DW 720 Direktion und Non Aviation
 DW 210 Aviation
 DW 330 Airport Operations und Technik
 DW 458 Airside Operations
 DW 29 Flughafen Infrastruktur
SITA: SZGZZXH
E-mail: info@salzburg-airport.at

4.3. Die Salzburger Flughafen GmbH ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Gesellschafter sind das Bundesland Salzburg (75%) und die Landeshauptstadt Salzburg (25%).

Geschäftsleitung:	Dir. Bettina GANGHOFER, MA
Prokurist:	Dir.-Stv. Dipl.-Ing. Rudolf LIPOLD
Leiter des Bereiches Airport Operations/Accountable Manager:	Ing. Michael GÜNTHER
Leiter d. Bereiches Aviation & Sales:	Prok. Christopher LOSMANN, MBA
Leiterin d. Bereiches Non Aviation:	Prok. Silvia HOLLEIS
Leiter d. Bereiches Technik:	Dir.-Stv. Dipl.-Ing. Rudolf LIPOLD
Leiterin des Bereiches Management Services:	Prok. Christine BRÜNDL
Leiter des Bereiches Infrastruktur:	Vinzenz FORSTHUBER

5. Berechtigung (Betriebsumfang)

5.1. Der Zivilflugplatz Salzburg ist ein Flughafen gemäß § 64 LFG mit allen für den internationalen Luftverkehr erforderlichen Einrichtungen (Flugsicherung, Grenzkontroll- und Zollabfertigung).

Gesundheitskontrollen gemäß Art. 19 des internationalen Sanitätsabkommens der Weltgesundheitsorganisation (WHO) finden nur in Sonderfällen auf Anordnung der österreichischen Sanitätsbehörden statt.

- 5.2. Der Flughafen Salzburg steht dem Linien- und Bedarfsluftverkehr sowie der Allgemeinen Luftfahrt innerhalb den regelmäßigen Betriebszeiten (siehe auch Teil III Ziff. 1) unter gleichen Bedingungen offen.
Der Flughafen darf von allen Luftfahrzeugen - ausgenommen Segelflugzeugen und Para- und Hängegleiter - benützt werden, deren Betriebssicherheitsgrenzen, insbesondere Abfluggewicht, Start- und Landestrecken einen sicheren Abflug und eine sichere Landung auf der befestigten Instrumentenpiste 15/33 zulassen und die den Anforderungen der österreichischen Zivilluftfahrzeug-Lärmzulässigkeitsverordnung, BGBl. 738/1993, in der jeweils gültigen Fassung, entsprechen.
- 5.3. Auf dem Flughafen Salzburg ist sowohl ein Sichtflugbetrieb bei Tag als auch ein Nacht-Sichtflug- und Instrumentenflugbetrieb unter Einhaltung der im Luftfahrthandbuch Österreich (AIP Austria) oder in den Nachrichten für Luftfahrer verlautbarten An- und Abflugverfahren zulässig.
- 5.4. Der Flughafen Salzburg wird von der Salzburger Flughafen GmbH. aufgrund der gemäß §§ 68 ff LFG erteilten Zivillflugplatz-Bewilligung der Obersten Zivilluftfahrtbehörde vom 1957-04-08, Zl. 31.925-LA/57, in der Fassung der Bescheide vom 31.5.1965, Zl. 33.500/13-I/8-1965, vom 21.1.1969, Zl. 33.506/140-I/8-1969, vom 22.11.1979, Zl. 33.506/242-I/6-1979, vom 8.6.1983, Zl. 33.506/291-I/6-1983, vom 17.5.1988, Zl. 160.516/11-I/6/88, vom 14.12.1988, Zl. 160.524/5-7/88, vom 27.4.1992, Pr.Zl. 60.507/13-7/92, vom 16.3.1993, Pr.Zl. 60.507/1-8/93, vom 8.3.1996, Pr.Zl. 60.507/4-8/96, vom 24.7.1998, GZ. Zl. 60.507/21-Z8/98 und vom 7.8.2001, GZ. Zl. 60.507/21-Pr8/01, Pr. Zl. 60.507/28-PMV/03 vom 21.08.2003, vom 24.08.2007, GZ.: BMVIT-60.507/0001-II/PMV/2005 und vom 11.04.2014 GZ. BMVIT-60.507/0001-IV/L3/2014 betrieben.
- 6. Verzeichnis der für den Flughafenbenützer wichtigen Stellen und deren Fernsprechnummern:**
- 6.1. Vorwahl von Salzburg: +43(0)662
- 6.2. Flughafen Salzburg: 8580-0

6.4. **Notdienste am Flughafen Salzburg:**

Stelle:	Lage / e-mail Kontakt:	Fernsprechnummer:
Sanitätsstelle:	Terminal 1	8580/DW 144
Ärztzimmer	sanitaeter@salzburg-airport.at	8580/DW 490
Quarantänerraum		8580/DW 491
Hr. Dr. HAAS	Ordination	850926
Fr. Dr. PEHAM	Betriebsgebäude	8580/DW 054161
Einsatzleiter (Such- und Rettungsdienst)	Betriebsgebäude	8580/DW 451
Rescue and Fire Fighting Services	Betriebsgebäude feuerwehr@salzburg-airport.at	8580/DW 122 8580/DW 457
Polizei Inspektion Flughafen	Verwaltungsgebäude bpds.pest@polizei.gv.at	05 91 33 55 83 100 INTERN 133

6.5 **Tankunternehmen**

Stelle:	Lage / e-mail Kontakt:	Fernsprechnummer:
TANKDIENST	Tanklager	0662 /
Salzburger Fuelling GmbH	SalzburgFuelling@afs.aero	852461 und 853307 oder 8580/DW 954

Alle weiteren Telefonnummern am SALZBURG AIRPORT sind dem aktuellen Telefonverzeichnis der Salzburger Flughafen GmbH zu entnehmen.

7. Aufsichtsbehörde

Flughafenaufsichtsbehörde ist gemäß § 68 Abs. 2 LFG das:

BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, INNOVATION UND TECHNOLOGIE

ALS

OBERSTE ZIVILLUFTFAHRTBEHÖRDE

Anschrift: Radetzkystraße 2, A-1030 Wien

Fernsprechnummer: (01) 71162 65 -0

Telefax: (01) 71162 65 -9899

e-mail: l3@bmvit.gv.at

8. Abkürzungen

ACG	Austro Control GmbH
AFTN	Aeronautical Fixed Telecommunication Network Festes Flugfernmeldernetz
AHM	Aircraft Handling Manual
AIP	Aeronautical Information Publication Luftfahrthandbuch
AIS	Aeronautical Information Service (Flugberatung)
AIZ	Abkommen über die internationale Zivilluftfahrt
APP	Approach (Anflugkontrollstelle)
APU	Auxiliary Power Unit (Hilfstriebwerk)
ASDA	Accelerate-Stop Distance Available Verfügbare Startlaufabbruchstrecke
ASPH	Asphalt, Bitumen
ATC	Air Traffic Control (Flugsicherung)
ATIS	Automatic Terminal Information Service (Automatisch Ausstrahlung von Lande- und Startinformation)
BGBI	Bundesgesetzblatt
BMVIT	Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie
COM	Communications (Fernmeldewesen)
CTR	Kontrollzone
E	Ost, östlich
EU	Europäische Union
FBG	Flughafenbodenabfertigungsgesetz

FBP	Flugplatzbezugspunkt
FIS	Fluginformationsdienst
FOD	Foreign Object Damage (Beschädigung durch Fremdkörper)
GAC	General Aviation Center (Allgemeine Luftfahrt)
GP	Gleitwegsender des Instrumenten-Landesystems
HL	Gerichtete Hochleistungsfeuer
HPa	Hektopascal
IATA	International Air Transport Association
ICAO	International Civil Aviation Organization (Internationale Zivilluftfahrtorganisation)
ldgF	in der gültigen Fassung
ILS	Instrumentenlandesystem
ISF	Infrastructure fee (Infrastrukturtarif)
JAR	Joint Aviation Requirements
LDA	Landing Distance Available (verfügbare Landestrecke)
LF	Landing Fee (Landetarif)
LFG	Luftfahrgesetz
LFZ	Luftfahrzeug
LLZ	Landekurssender des ILS
LOWS	ICAO - Code für Salzburg
LVR	Luftverkehrsregeln
m	Meter
MET	Flugwetterberatung
MOTNE	Europäisches Flugwetter-Fernmeldenetz
MTOW	Maximum take-off weight (Höchstabfluggewicht)
N	Nord
NDB	Non-directional Radio Beacon (ungerichtetes Funkfeuer)
NL	Ungerichtetes Niederleistungsfeuer (Spitzenfeuer)
NOTAM	Notice for Airmen Nachricht(en) für Luftfahrer
OAD	Airside Operations Duty Manager
ÖNFL	Österr. Nachrichtenblatt für Luftfahrer
OPS	Operations
OZB	Oberste Zivilluftfahrtbehörde
PAPI	Precision Approach Path Indication (Präzisions-Gleitwinkelbefeuerung)
PCN	Pavement Classification Number (Tragfähigkeitsklassifikationszahl)

Unterteilungen:
R = starrer

F = flexibler Belag

A = hohe
B = mittlere
C = geringe
D = extrem geringe

W = hohe
X = mittlere
Y = niedrige
Z = sehr niedrige

T = technische
U = erfahrungsmäßige

Tragfähigkeit des
Untergrundes

Kategorie des
höchstzulässigen
Reifendruckes

Bewertung

z.B.: PCN 45/R/B/W/T

PT	Parktarif
QFE	Field Elevation (gemessener Luftdruck am Boden)
RHC	Ramp Handling Charge (Vorfeldabfertigungsentgelt)
RVR	Runway visual range (Pistensichtweite)
RWY	Runway (Piste)
S	Süd
SCA	Slot Coordination Austria (Österreichische Slotkoordination)
SIKO	Sicherheitskontrolle
SMS	Safety Management System
SNOWTAM	Snow Notam (Information über Eis, Schnee, Schneematsch auf den Bewegungsflächen während der Wintersaison)
SRE	Rundsichtradar
SS	Single Service
SSR	Sekundäres Rundsichtradar
StVO	Straßenverkehrsordnung
SZG	IATA Code für Flughafen Salzburg
THC	Traffic Handling Charge (Verkehrsabfertigungsentgelt)
TODA	Takeoff distance available (verfügbare Startstrecke)
TORA	Takeoff run available (verfügbare Startlaufstrecke)
TWR	Kontrollturm (Flugplatzkontrollstelle)
TWY	Taxiway (Rollweg)
VFR	Sichtflugregeln
VOR	Very High Frequency Omnidirectional Range (UKW Drehfeuer)
W	West
WHM	Wolkenhöhenmesser
ZFBB	Zivilflugplatz Benützungsbedingungen

ZFBO	Zivilflugplatz Betriebsordnung
ZFV	Zivilflugplatzverordnung
ZMV	Zivilflugplatz Meldeverordnung
ZNV	Zivilflugplatz Vorfall und Notfallmaßnahmenverordnung

**TEIL I
der ZFBB**

**BESCHREIBUNG DES FLUGHAFENS
SALZBURG
(§§ 16 - 19 ZFBO)**

Siehe auch Anlagen Teil IV

- 1. Bezeichnung** Flughafen Salzburg
SALZBURG AIRPORT
W.A. MOZART
- 2. Lage und Koordinaten** 3,2 km WSW Stadtmitte Salzburg;
Flugplatzbezugspunkt:
47°47'40" N
13°00'12" E
1050 m südlich der Schwelle 15 auf der Pistenmittellinie;
INS-Bezugspunkt (auf der Hauptabstellfläche):
47°47'06" N
12°59'09" E
- 3. Höhen** Flugplatzhöhe (höchster Punkt der Landefläche) 430 m;
Schwelle 15 430 m;
Schwelle 33 430 m;
Hauptabstellfläche (gemittelt) 432 m;
Flugplatzbezugshöhe
lt. Sicherheitszonenverordnung 430 m;
Alle Höhenangaben beziehen sich auf den mittleren Meeresspiegel (MSL). Für Höhenmesserkontrollen sind die Schwelle 15 und 33 sowie die Abstellfläche vorgesehen.
- 4. Meteorologische Angaben** Flughafenbezugstemperatur: 25,2°
Vorherrschende Windrichtung: NW

Mittlere Tageshöchst- und Mindesttemperaturen

Monat	I	II	III	IV	V	VI
° C MAX	1,5	4,0	8,5	14,2	17,8	21,6
MIN	-6,0	-4,6	-1,2	3,8	7,3	11,0
Monat	VII	VIII	IX	X	XI	XII
° C MAX	24,4	22,6	19,9	14,7	7,5	2,6
MIN	12,8	12,0	9,4	4,3	0,3	-4,0

Mittlerer monatlicher Luftdruck (hPa)

Monat	I	II	III	IV	V	VI
	966,2	964,8	964,4	963,5	965,6	966,6
Monat	VII	VIII	IX	X	XI	XII
	967,5	966,5	967,4	968,5	965,3	964,8

5. Bewegungsflächen, deren Markierung und Befuerung

5.1. Piste

Bezeichnung:	15	33
Geographische Richtung:	154°	334°
Abmessungen:	2750 x 45 m	2750 x 45 m
Befestigte Schultern:		7,5 m Bitumen
Oberfläche:		Beton
Tragfähigkeit:		PCN 55/R/B/W/T
Markierung:	Pistenkennzahl	Pistenkennzahl
	Schwellen	Schwellen
	Pistenmittellinie	Pistenmittellinie
	Pistenrand	Pistenrand
	Aufsetzzone	
	Festabstand	Festabstand
	Rollwegmittellinie	Rollwegmittellinie
	Rollwegrand	Rollwegrand
Befuerung:		HL-Mittellinienfeuer 15 m 15/33 gleichzeitig weiß 5 Stufen regelbar HL-Pistenrandfeuer 60 m rundstrahlend inkl. Spitzenfeuer weiß 5 Stufen regelbar HL-Pistenendfeuer rot 5 Stufen regelbar Aufsetzonenbefuerung 900 m 5 Stufen regelbar
Versetzte Schwellen:	200 m pisteneinwärts	240 m pisteneinwärts
RESA	90 x 90	90 x 90
Anmerkung:	Kategorie PA I/II/III	NINST

5.2. Stoppfläche:

Bezeichnung:	33
Geographische Richtung:	337°
Abmessungen:	100 x 45 m
Befestigte Schultern:	7,5 m
Oberfläche:	Bitumen
Tragfähigkeit (kg):	PCN 55/F/B/W/T
Markierung:	Rand
Befuerung:	Gerichtete HL-Feuer rot 5 Stufen regelbar HL-Endfeuer rot

5.3. Wendeflächen

Lage	Nordende der Stoppfläche (westlich)
Abmessungen:	81 x 67 m
Größter Radius:	31,5 m
Oberfläche:	Bitumen
Tragfähigkeit (kg):	PCN 55/F/B/W/T
Markierung:	Rand
Befeuerung:	NL-Randfeuer blau

Lage	Südende der Piste (westlich)
Abmessungen:	120 x 67 m
Größter Radius:	31,5 m
Oberfläche:	Beton
Tragfähigkeit (kg)	PCN 55/R/B/W/T
Markierung:	Rand
Befeuerung:	NL-Randfeuer blau

5.4. Abstellflächen für Luftfahrzeuge

Bezeichnung:	Hauptabstellfläche (Main Apron)
Lage:	Vor den Terminal 1 und Terminal 2, Hangar 2 und Verwaltungsgebäude
Abmessungen:	500 x 220 m
Oberfläche:	Beton
Tragfähigkeit (kg):	PCN 55/R/B/W/T
Markierung:	Rolleitlinie (gelb) Bugradpositionen (gelb) Betriebsstraßen (weiß) Geräteabstellflächen (rot)
Befeuerung:	NL-Randfeuer blau
Beleuchtung:	Sekundärbeleuchtungssystem gesamt 32 HL-Scheinwerfer (je 2000 Watt) auf Masten

Bezeichnung	General Aviation Abstellfläche Nord (GAC-Apron)
Lage:	nördlich der Innsbrucker Bundesstraße (für Allgemeine Luftfahrt)
Abmessungen:	370 x 150 Gesamtfläche inkl. Hangars
Oberfläche:	Bitumen
Tragfähigkeit (kg):	PCN 22/F/B/W/T
Markierung:	Rolleitlinien (gelb)
Befeuerung:	NL-Randfeuer blau
Beleuchtung:	4 Scheinwerfer (je 400 Watt) auf Masten westlich, 5 Masten je 2 Scheinwerfer 1000W östlich

Bezeichnung	Abstellfläche Ost (Apron East)
Lage:	östlich der Piste
Abmessungen:	92 x 92 m
Oberfläche:	Beton
Tragfähigkeit (kg):	PCN 53/R/A/W/T

Markierung: Keine
 Befuerung: NL Randfeuer blau
 Beleuchtung: 4 Masten mit je 2 Scheinwerfern 2000W

5.5. Rollwege

B
 Bezeichnung:
 Breite: 23 m
 Oberfläche: Bitumen
 Tragfähigkeit: PCN 55/F/B/W/T
 Befestigte Schultern: 4,5 m
 Markierung: Rand
 Mittellinie
 Rollhalt (120 m vor Pistenmittellinie)
 Befuerung: NL-Randfeuer blau
 Rollhaltfeuer rot
 Anmerkungen: Einmündung versetzte Schwelle 15 in Piste

C
 Bezeichnung:
 Breite: 23 m
 Oberfläche: Beton
 Tragfähigkeit (kg): PCN 55/R/B/W/T
 Befestigte Schultern: 4,5 m
 Markierung: Rand
 Mittellinie
 Rollhalt (120 m von der Pistenmittellinie)
 Befuerung: NL-Randfeuer blau
 Rollhaltfeuer rot
 HL-Mittellinienfeuer grün zum Exit 3, TWY L, TWY S
 Anmerkungen: Einmündung 1060 m südlich versetzte Schwelle 15

D
 Bezeichnung:
 Breite: 23 m
 Oberfläche: Bitumen
 Tragfähigkeit (kg): PCN 55/F/B/W/T
 Befestigte Schultern: 4,5 m
 Markierung: Rand
 Mittellinie
 Rollhalt (120 m vor der Pistenmittellinie)
 Befuerung: NL-Randfeuer blau
 Rollhaltfeuer rot

Anmerkungen: Einmündung 820 m nördlich der versetzten Schwelle 33

E
 Bezeichnung:
 Breite: 23 m
 Oberfläche: Bitumen
 Tragfähigkeit (kg): PCN 55/F/B/W/T
 Befestigte Schultern: 4,5 m
 Markierung: Rand
 Mittellinie
 Rollhalt (120 m vor der Pistenmittellinie)

Befeuerung:	NL-Randfeuer blau Rollhaltfeuer rot HL-Mittellinienfeuer grün
Anmerkungen:	Einmündung 200 m nördlich der versetzten Schwelle 33
Bezeichnung:	F
Breite:	23 m
Oberfläche:	Bitumen
Tragfähigkeit (kg):	PCN 55/F/B/W/T
Befestigte Schultern:	4,5 m
Markierung:	Rand Mittellinie Rollhalt (148,5 m vor der Pistenmittellinie)
Befeuerung:	NL-Randfeuer blau Rollhaltfeuer rot HL-Mittellinienfeuer grün
Anmerkungen:	Einmündung Pistenende 15
Bezeichnung:	L
Breite:	23 m
Oberfläche:	Bitumen
Tragfähigkeit (kg):	PCN 55/F/B/W/T
Befestigte Schultern:	4,5 m
Markierung:	Rand Mittellinie
Befeuerung:	NL-Randfeuer blau HL-Mittellinienfeuer grün zwischen Rollweg C bis F
Anmerkungen:	Parallelrollweg
Zwischenrollhalte:	Markierung gelb strichliert Sichtbarkeit in Rollrichtung Süd L1 – vor Exit 2 L2 – vor Exit 3 L3 – vor Exit 4 Befeuerung orange (45 W) – Code F tauglich
Bezeichnung:	S
Breite:	18 m
Oberfläche:	Bitumen
Tragfähigkeit (kg):	PCN 55/F/B/W/T
Befestigte Schultern:	4,5 m
Markierung:	Rand Mittellinie
Befeuerung:	NL-Randfeuer blau Rollhaltfeuer rot HL-Mittellinienfeuer grün
Anmerkungen:	Zurollweg Abstellfläche Ost

5.6. Exits

Bezeichnung:	Exit 1
Breite:	23 m
Oberfläche:	Bitumen
Tragfähigkeit (kg):	PCN 55/F/B/W/T
Befestigte Schultern:	4,5 m
Markierung:	Rand Mittellinie Intermediate Holdingposition
Befuerung:	NL-Randfeuer blau Rollhaltfeuer rot
Anmerkungen:	Ein-/Ausgang von Rollweg L zur General Aviation Abstellfläche Nord
Bezeichnung:	Exit 2
Breite:	23 m
Oberfläche:	Bitumen
Tragfähigkeit (kg):	PCN 55/F/B/W/T
Befestigte Schultern:	4,5 m
Markierung:	Rand Mittellinie Intermediate Holdingposition
Befuerung:	NL-Randfeuer blau Rollhaltfeuer rot
Anmerkungen:	Ein-/Ausgang von Rollweg L zur General Aviation Abstellfläche Nord
Bezeichnung:	Exit 3
Breite:	23 m
Oberfläche:	Beton
Tragfähigkeit:	PCN 55/R/B/W/T
Befestigte Schultern:	4,5 m
Markierung:	Rand Mittellinie
Befuerung:	NL-Randfeuer blau HL-Mittellinienfeuer grün
Anmerkungen:	Ein-/Ausgang von Rollweg L zur Hauptabstellfläche
Bezeichnung:	Exit 4
Breite:	23 m
Oberfläche:	Bitumen
Tragfähigkeit:	PCN 55/F/B/W/T
Befestigte Schultern:	4,5 m
Markierung:	Rand Mittellinie
Befuerung:	NL-Randfeuer blau HL-Mittellinienfeuer grün
Anmerkungen:	Ein-/Ausgang von Rollweg L zur Hauptabstellfläche Code F tauglich

6. Anflugbefeuerung

Anflugrichtung: **15**

Präzisionsanflugbefeuerung

Art: in 5 Stufen regelbar nach ICAO Standard Kategorie I/II/III mit zusätzlichen NL-Spitzenfeuern, davon die letzten 300 m als Unterflurfeuer im Abstand von 30 m; Blitzfeuer bis zur Stoppfläche und beiderseits der versetzten Schwelle 15.

Erweiterte Anflugbefeuerung als Blitzfeuer vom Fluss Saalach bis zur Präzisionsanflugbefeuerung.

Anordnung: Präzisionsanflugbefeuerung 900 m lang mit Querbalken in 300 m und 150 m vor der versetzten Schwelle 15, im Bereich der Stoppfläche als Unterflurfeuer zweireihig ausgeführt; rote Seitenreihen.

Merkmale: Blitzfeuer vom Fluss Saalach (2747 vor THR RWY 15) bis zur Anflugbefeuerung in 100 m Abständen (2 Blitze pro Sekunde).

Gleitwinkelbefeuerung

Art: PAPI in 5 Stufen regelbar (Gleitwinkel 3°).

Anordnung: Balken beiderseits der Piste in 364 m Abstand von der versetzten Schwelle 15.

Anflugrichtung: **33**

Anflugbefeuerung

Art: Einfache Anflugbefeuerung.

Hochleistungsfeuer in 5 Stufen regelbar mit ungerichteten Spitzenfeuern und Blitzfeuern bis zur Piste und beiderseits der versetzten Schwelle 33.

Anordnung: Erweiterte Anflugbefeuerung als Blitzfeuer ausgeführt. Anflugbefeuerung 420 m lang mit Querbalken 300 m vor versetzter Schwelle 33, davon 240 m auf der Piste als Unterflurfeuer, in Abständen von 30 m bis zur versetzten Schwelle 33.

Merkmale: Blitzfeuer von 1050 m bis 270 m vor Schwelle 33 (2 Blitze pro Sekunde) in Abständen von 5 x 30 m, 2 x 60 m, 6 x 85 m pistenauswärts.

Gleitwinkelbefeuerung

Art: PAPI in 5 Stufen regelbar (Gleitwinkel 3°).

Anordnung: Balken beiderseits der Piste 280 m von versetzter Schwelle 33 entfernt.

7. Hindernisbefeuerung

Rote Hindernisfeuer am Flughafen und innerhalb der Sicherheitszone auf den aus den Anlagen (Teil IV) ersichtlichen Standorten. Alle Hindernisfeuer werden von der Flugplatzkontrollstelle (TWR/APP) ein- bzw. ausgeschaltet. Außerhalb der Flughafenbetriebszeiten sind die Hindernisfeuer nicht in Betrieb. Eine Ausnahme stellen die Hindernisfeuer „Kaindl“, „Stiegl“ und „Heizkraftwerk Mitte“ dar. Diese werden nicht von

der Flugplatzkontrollstelle Salzburg, sondern vor Ort geschaltet und sind auch außerhalb der Flughafenbetriebszeiten in Betrieb.

8. Notstromversorgung

Notstromversorgung gemäß ICAO Annex 14, Kapitel 8, Punkt 8.1.3, maximale Umschaltzeit unter 15 Sekunden.

Für IFR Flüge wird die Umschaltzeit der Notstromanlage zur Lastübernahme für die Flugplatzbefeuerung auf 1 Sekunde reduziert bei:

1. Wetter „No Special VFR“ (Visibility weniger als 1500 m; Hauptwolkenuntergrenze unter 700 FT)
2. LVP active

9. Verfügbare Strecken und Hindernisse

- 9.1. Die verfügbaren Strecken und ausschlaggebende Hindernisse in den An- bzw. Abflugsektoren sind in der Flugplatzhinderniskarte Typ A (Luftfahrthandbuch Österreich, Karte LOWS AD 2.24-2-1) verlaubar; Gleichdruck siehe Anlage IV – 3.

Die Piste ist nahezu horizontal.

Verfügbare Strecken (m):		Pistenrichtung	
		15	33
Startlaufstrecke	(TORA)	2660	2750
Startstrecke	(TODA)	2810	2810
Startlaufabbruchstrecke	(ASDA)	2660	2850
Landestrecke	(LDA)	2460	2510

- 9.2. Hindernisse außerhalb der Sektoren und innerhalb der Sicherheitszone sind in der Flugplatzhinderniskarte Typ B (Luftfahrthandbuch Österreich, Karte LOWS AD 2.24-2-2) verlaubar; Gleichdruck siehe Anlage IV – 4.

- 9.3. Obzwar die Salzburger Flughafen GmbH. bemüht ist, die Anlage IV – 3 und IV – 4 auf dem letzten Stand zu halten, empfiehlt sich in erster Linie die Auswertung der im Luftfahrthandbuch Österreich veröffentlichten Flugplatzhinderniskarten.

10. Sicherheitszone

- 10.1.** Für den Flughafen Salzburg wurde gemäß §§ 86 bis 88 des LFG vom Bundesminister für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft mit Verordnung vom 2. Februar 1961, Zl. 33.502-1961, in der Fassung der Verordnung des Bundesministeriums für Verkehr vom 25. Jänner 1984, Zl. 33.514/20-I/6-1984, eine Sicherheitszone festgelegt.

Diese Verordnung wurde durch Anschlag an den Amtstafeln der Gemeinden
 Anif, Bergheim,
 Grödig, Hallein,
 Salzburg und Wals-Siezenheim

kundgemacht und liegt bei diesen Gemeinden zur Einsichtnahme auf. Für die Errichtung von Luftfahrthindernissen (Bauten, Anpflanzungen, gespannte Seile und Drähte, Verkehrswege sowie Gruben, Kanäle und ähnliche Bodenvertiefungen) innerhalb der Sicherheitszone des Flughafens Salzburg ist eine Ausnahmegewilligung gemäß §§ 92 ff des LFG des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie erforderlich.

- 10.2.** Soweit sich die Sicherheitszone als Bauschutzbereich über die österreichische Staatsgrenze auf das deutsche Hoheitsgebiet erstreckt, wird auf den Staatsvertrag zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Auswirkungen der Anlage und des Betriebes des Flughafens Salzburg auf das Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland vom 1967-12-19, kundgemacht im BGBl. der Bundesrepublik vom 1974-01-09, Z. 1998 A und BGBl. für die Republik Österreich 1974/559, hingewiesen.

11. Verfügbarer Hangarraum

Insgesamt: 8 Hangar
 Maximale Luftfahrzeuggröße: Code Letter C gemäß ICAO Annex 14

Stromanschluss, zum Teil lufttemperiert.

Bezeichnung:	Abmessungen	Toröffnung Breite/Höhe (m):	Toröffnung Breite/Höhe (m):	Anmerkung:
Hangar 2	42 x 33 12 x 17	15 x 11,5 14 x 6,5		Main Apron Allgem. Verw.
Hangar 3	60 x 30	50 x 6		Allgem. Verw.
Hangar 4				Flugeinsatz- stelle
Hangar 5	60 x 30	29 x 6 / 50 x 6		Aeroclub / Kaindl / Allgem. Verw.
Hangar 6	48 x 27	29 x 6,5	17 x 6,5	Airlink
Hangar 7				Red Bull Museum

Bezeichnung:	Abmessungen	Toröffnung Breite/Höhe (m):	Toröffnung Breite/Höhe (m):	Anmerkung:
Hangar 8				Flying Bulls
Hangar 9	59 x 39	Ost 20 x 6	Nord 38 x 6 Mitte 38 x 9	Flying Bulls AAC Wartung Allgem. Verw.
Rundhangar 1	Ø 24			Aeroclub
Rundhangar 2	Ø 24			Aeroclub
Rundhangar 3	Ø 24			Aeroclub
Rundhangar 4				Rotes Kreuz

12. Normalverfügbare Reparaturmöglichkeiten und Ersatzteile

AAC und Airlink auf Anfrage

13. Optische Bodenhilfen

13.1. Die Markierungen für Luftfahrzeuge sind auf der Piste WEISS, auf den übrigen Bewegungsflächen GELB, für den Betriebsverkehr (Verkehrswege für Personen und Bodenfahrzeuge) WEISS, für Geräteabstellflächen ROT und für die Zuständigkeitsgrenze ACG-SFG ROT.

13.2. Sonstige optische Bodenhilfen

Art:	Lage:	Markierung, Befeuerung:
Windrichtungsanzeiger (Windsack)	Nördlich des Rollweges S	beleuchtet und befeuert
Rollwegweiser	seitlich der Rollwege	hinterleuchtet, regelbar
Rollhaltemarkierung	120 m von der Pistenmittellinie, Rollweg „F“ 148,5 m	zusätzliche, hinterleuchtete Tafeln mit „STOP“

14. Sicherheitsdienste am Flughafen Salzburg

14.1. Sanitätseinrichtungen

14.1.1. Flughafensanitätsstelle ausgerüstet mit Sanitätsmaterial für Erste Hilfe und einem Sanitätsfahrzeug.
Die Sanitätsstelle befindet sich in der Abflughalle südwestlich mit Quarantänetrakt.
Rotes Kreuz innerhalb von 10 – 15 Minuten verfügbar.

14.1.2. Spitäler (3 km): Landeskrankenhaus und Unfallkrankenhaus, beide mit Hubschrauber-Landeplätzen ausgestattet.
Auf dem Flughafen Salzburg befindet sich eine Flugeinsatzstelle des Bundesministeriums für Inneres u.a. mit 2 Hubschraubern und der ÖAMTC mit einem Rettungshubschrauber.

14.2. Flughafenfeuerwehr

14.2.1. Flughafenfeuerwehr, Kategorie 9 entsprechend ICAO Annex 14. Während Landung / Start von Code F LFZ wird ICAO Kategorie 10 bereitgestellt (Vorbereitungszeit 20 Minuten)..

14.2.2. Feuerwehren der Stadt Salzburg und der Umgebung auf jederzeitige Anforderung entsprechend luftfahrtbehördlich genehmigtem Einsatzplan verfügbar (Einsichtnahme beim Einsatzleiter möglich). Es besteht eine Vereinbarung über die Hilfeleistung im Ernstfall mit der Berufsfeuerwehr der Landeshauptstadt Salzburg.

14.3. Winterdienst

- 14.3.1. Der Flughafen Salzburg ist ganzjährig benutzbar; für die Schneeräumung sind entsprechende Geräte vorhanden.
- 14.3.2. Während der Wintermonate werden die Zustandsmeldungen entsprechend den ICAO-Richtlinien verlautbart (SNOWTAM).
Der Zustand der Bewegungsflächen kann auch fernmündlich bei der Flugplatzbetriebsleitung (Zentralstelle) erfragt werden.

14.4. Kontrolle der Betriebsbereitschaft, Bewegungsflächen und Befeuerungsanlagen (Pistenkontrollen § 6 ZFBO)

Die Kontrollen der Betriebsbereitschaft der Bewegungsflächen und Befeuerungsanlagen werden täglich vor Betriebsbeginn und vor Eintritt der Dunkelheit von der Flugplatzbetriebsleitung durchgeführt. Anzahl und Intervalle weiterer Kontrollen werden den Wetter- und Verkehrsbedingungen angepasst.
Die Ergebnisse werden unverzüglich der Flugplatzkontrollstelle (TWR) bekannt gegeben.

14.5. Vogelvergrämung

Vogelschwärme treten vermehrt saisonweise im Frühjahr und im Herbst auf (Kiebitze und Möwen). Die Vergrämung erfolgt aufgrund eigener Beobachtungen oder auf Anforderung der Flugplatzkontrollstelle mittels Fahrzeugen, Schreckschüssen.

14.6. Wachorgane

Über Anforderung stellt ausschließlich die Flugplatzbetriebsleitung unterwiesene Wachorgane zum Bewachen eines Luftfahrzeuges oder sonstiger Geräte oder Hallen bzw. Flächen gegen Entgelt zur Verfügung.

15. Funknavigationsanlagen u. Flugsicherungsdienste

15.1. Allgemeines

Für den Betrieb und die Wartung der Funknavigations-, Fernmelde- und Flugwetterdienstanlagen ist die Austro Control GmbH (Wien) zuständig.

Alle Funknavigationsanlagen sind mit Reservesendern und eigenen Notstromversorgungsanlagen (automat. Umschaltung) ausgestattet. Die Austro Control GmbH führt regelmäßige Überprüfungs- und Vermessungsflüge durch. Alle Funknavigationsanlagen erfüllen die Bedingungen des ICAO-Anhanges 10, Vol. II.

15.2. Verfügbare Funknavigationsanlagen

	Kennung Frequenz:	Standort:	Anmerkung:	
Instrumenten-Lande-System ILS Landekursender LLZ	OES 109,90 MHz	47°46'44,73" N 13°00'46,61" E	Landekursender 154° MAG CAT III/E/4	
Radar SRE/MSSR		47°55'05,28" N 13°00'16,62" E	ASR 60 NM / 25000 FT S-Band 10CM MSSR 120NM/46000FT SSR modes A und C	
RSR / MSSR		48°28'15,09" N 13°41'07,15" E	RSR/MSSR West 140 NM / 46000 FT SSR modes A und C	
Entfernungsmessanlage DME	OES 36x	47°48'03,39" N 13°00'04,66" E	ELEV 1446 FT / 440.9 M	
Gleitwegsender GP 15	333,80 MHz	47°48'03,22" N 13°00'03,98" E	Gleitwegsender 3° ILS RDH 56FT/17.1 M.	
UKW-Peilstelle VDF	TWR APP NOT Radar DEL GRND ATIS ICE	118,100 MHz 123,725 MHz 121,500 MHz 134,975 MHz 121,750 MHz 121,900 MHz 33,325 MHz 128,300 MHz	47°47'21,47" N 13°00'31,67" E	Verfügbar: APP, TWR alle Frequenzen zur Schwelle 15
UKW-Drehfunkfeuer VOR	SBG 113,80 MHz Kanal 85X	48°00'09,30" N 12°53'33,94" E	60 NM/FL 500 jedoch 80 NM nach Osten	
Entfernungsmessanlage DVOR/DME	SBG Kanal 85x	48°00'08,80" N 12°53'34,37" E	ELEV 1494/455,3 M nicht verwendbar unterhalb 10000 FT außerhalb 60 NM	
Langwellenfunkfeuer NDB	SBG 382 KHz	47°58'03,11" N 12°53'38,68" E	Reichweite 40 NM	
Locator L	SI 410 KHz	47°49'07,00" N 12°59'15,68" E	154° MAG, 1.014 NM zu THR RWY 15 Reichweite 25 NM	

15.2.1. Verfügbare Flughafenfernmeldeanlagen

	Rufzeichen:	Standort:	Anmerkung:
Flugplatzkontrollstelle TWR	Salzburg Tower 118,100 MHz	am Flughafen	Reichweite ca. 45 km
Delivery	121,750 MHz		
Bodenverkehr	121,900 MHz		
Anflugkontrollstelle APP, RDR	Salzburg Radar 123,725 MHz 134,975 MHz	am und	Flughafen am Untersberg
Automatic Terminal Information Service Notfrequenz für alle Dienste	ATIS 133,325 MHz 121,500 MHz	am und	Flughafen am Untersberg

15.3. Festgelegte Flugverfahren

15.3.1. Instrumentenanflugverfahren ILS 15

15.3.2. Special CAT I ILS/DME RWY 15

15.3.3. Special CAT II/III ILS/DME RWY 15

Anmerkung:

Die Benützung dieses Verfahrens durch eine Luftverkehrsgesellschaft ist an eine Bewilligung der Obersten Zivilluftfahrtbehörde gebunden und darf nur gemäß den in der Luftfahrtüblichen Weise verlautbarten Verfahren (NOTAM, AIP) erfolgen.

15.3.4. Instrumentenanflugverfahren NDB 15

15.3.5. Circling Approach 33

15.3.6. SID – Standard Instrument Departure Routes RWY 15

15.3.7. SID – Standard Instrument Departure Routes RWY 33

15.3.8. VOR/DME RWY 33

15.3.9. SID – Special Performance Instrument Departure 15

15.3.10. VFR 15/33 Sichtflugverfahren

15.4. Flugsicherungsdienste

15.4.1. Flugplatz- und Anflugkontrolldienst, Flugberatungs- und Flugfernmeldedienst, Flugwetterdienst

2 Wolkenhöhenmessgeräte

bei „SI“

3 km O/S/Ost von RWY 33

- 1 Wolkenscheinwerfer
nahe Tankdienstgebäude
- 2 Windmessgeräte
 - bei Gleitwegsender 134 m RCL entfernt
 - bei Peiler
- 3 Messpunkte neu (RVR)
25 - 400 m / 50 - 800 m / 110 m von RCL, Höhe der optischen Achse über RCL ungefähr 2,8 m

15.4.2. Im Interesse der Sicherheit und der Aktualität müssen Einzelheiten über Flugsicherungsdienste und Flugsicherungsanlagen den luftfahrtüblichen Veröffentlichungen entnommen werden.

16. Abfertigungsgebäude/Terminals

Es stehen zwei Terminals mit sämtlichen für den internationalen Flugverkehr notwendigen Einrichtungen zur Verfügung:

- Terminal 1 - Kapazität Ankunft 1500 Passagiere / Abflug 900 Passagiere pro Stunde
- Terminal 2 (Abflug): Kapazität 600 Passagiere pro Stunde (abgehend)

17. Verkehrsverbindungen

- 17.1.** Öffentlicher Obus
 - Linie 2 - Haltestellen vor dem Terminal 1 - und vor dem Verwaltungsgebäude (General Aviation); fährt zum Hauptbahnhof
 - Linie 10 - Haltestellen vor dem Terminal 1 - und vor dem Verwaltungsgebäude (General Aviation); fährt in das Stadtzentrum
 - Linie 27 - Haltestelle vor dem Terminal 1 - fährt über das Stadtzentrum zum Bahnhof
- 17.2.** Nächster Eisenbahnanschluss:
 - Hauptbahnhof 4 km
 - Maxglan 2 km (nur Fracht)
- 17.3.** Taxi- und Mietwagendienste
- 17.4.** Zufahrtsstraßen
 - Innsbrucker Bundesstraße
 - Autobahnausfahrt SALZBURG FLUGHAFEN (Exit 296)
 - beide beschildert

18. Parkplätze und Garagen

Am Flughafen Salzburg gibt es gebührenpflichtige Parkplätze. Diese sind unterteilt in Kurzzeit- und Langzeitparkplätze.

Direkt vor dem Terminal befindet sich eine Taxispur. Dieser vorgelagert befindet sich die Kiss-&-Fly-Spur, welche zum Ein- und Aussteigen lassen von Passagieren gedacht ist.

Die Kurzzeitparkplätze „P1“ und „P2“ befinden sich vor den Abfertigungsgebäuden und sind für eine maximale Standzeit von 24h gedacht.

Bei allen übrigen Parkplätzen handelt es sich – wenn nicht anders beschrieben – um Langzeitparkplätze.

Vis á vis des Terminal 1 befindet sich das Parkhaus und angrenzend der Parkplatz „P3“. Der Parkplatz „P7“ ist vor dem Verwaltungsgebäude mit dem General Aviation Schalter. Die maximale Entfernung zum Terminal 1 und Terminal 2 beträgt ca. 5 – 7 Min. zu Fuß.

Die Bezahlung der Parkgebühren kann an einem der acht Kassenautomaten oder direkt am CARPORT-Schalter erfolgen.

Die Kassenautomaten sind wie folgt verteilt: Drei direkt vor dem Terminal 1, zwei im Parkhaus (1 x Stiege D im Eingangsbereich, 1 x rechts neben den Ausfahrten), einer bei der Ausfahrt „P3“, einer mittig des Parkplatzes „P5“, einer bei der Ausfahrt „P7“.

Der CARPORT-Schalter im Ankunftsbereich des Terminal 1 steht während der Betriebszeiten des Salzburger Flughafens zur Verfügung.

Der Parkplatz „P5“ ist der gewerblichen Personenbeförderung (Mietwagen, vorbestellte Taxis, Busse, etc.) und für diverse Veranstaltungen vorbehalten. In der Sommersaison stehen ca. 3.400, im Winter ca. 2.700 Abstellplätze zur Verfügung.

19. Gaststättenbetrieb und Übernachtungsmöglichkeit

19.1. Restaurants im Terminal 1:

Jedermann	199 Sitzplätze
Marktrestaurant (Selbstbedienung)	142 Sitzplätze
Panorama Stubn	60 Sitzplätze
Dachterrasse	150 Sitzplätze
Coffee Shop und Marktcafe	40 Sitzplätze 80 Sitzplätze
Flöckner der Salzburger Bäcker / Konditor	20 Sitzplätze

19.2. Catering nach Vereinbarung (, Do & Co)

19.3. Hotels, Gasthöfe und Pensionen in nächster Umgebung des Flughafens. Hotels aller Kategorien in der Stadt Salzburg (ca. 5 km).

20. Einkaufsmöglichkeiten

20.1. Duty-Free/Travel-Value-Shop

Jeweils ein Shop befindet sich in den Wartebereichen des Terminals 1 und 2. Je nach Zielflughafen werden an die Reisenden Waren nach den zollrechtlichen Regelungen abgegeben.

20.2. Airport Shops

Im Terminal 1 befinden sich mehrere Geschäfte (Tabaktrafik, Zeitschriftenhandel, Reisebüros, Souvenirs).

21. Serviceeinrichtungen

Im Terminal 1 eine Sparkassen-Filiale.

**TEIL III
der ZFBB**

**BENÜTZUNGSREGELUNGEN
(§§ 16 und 17 ZFBO)**



1. Betriebszeiten

1.1. Die tägliche Betriebszeit des Flughafens Salzburg ist ganzjährig von

06.00 - 23.00 Uhr Ortszeit (MEZ).

1.2. Zwischen 06.00 Uhr Ortszeit und 07.00 Uhr Ortszeit sind Abflüge nur bei gewerbsmäßigen Flügen und nur mit Luftfahrzeugen gestattet, deren Schallereignispegel (*) beim Abflug 98 dB SEL gemessen an der Fluglärmmessstelle 4 (**) nicht überschreitet.

1.3. Zwischen 06.00 Uhr Ortszeit und 07.00 Uhr Ortszeit sind Landungen mit allen Luftfahrzeugen gestattet.

1.4. Zwischen 21.00 Uhr Ortszeit und 22.00 Uhr Ortszeit sind Abflüge nur mit Luftfahrzeugen gestattet deren Schallereignispegel (*) beim Abflug 98 dB SEL gemessen an der Fluglärmmessstelle 4 (**) nicht überschreitet.

1.5. Zwischen 21.00 Uhr Ortszeit und 22.00 Uhr Ortszeit sind Landungen mit allen Luftfahrzeugen gestattet.

1.6. Zwischen 22.00 Uhr Ortszeit und 23.00 Uhr Ortszeit sind Abflüge nur bei gewerbsmäßigen Flügen und nur mit verspäteten Luftfahrzeugen gestattet.

1.7. Zwischen 22.00 Uhr Ortszeit und 23.00 Uhr Ortszeit sind Landungen nur bei gewerbsmäßigen Flügen und nur mit Luftfahrzeugen gestattet, deren Schallereignispegel (*) bei der Landung 84 dB SEL gemessen an der Fluglärmmessstelle 4 (**) nicht überschreitet.

1.8. LFZ, im gewerblichen Verkehr, zugelassen nach ICAO Annex 16, die die 98db SEL gemessen an der Fluglärmmessstelle 4 beim Abflug überschreiten, dürfen am Flughafen Salzburg nicht landen, ausgenommen der Operator kann nachweisen, dass die Überschreitung aus Sicherheitsgründen notwendig war bzw. ein einmaliges Vergehen war. Ausgenommen sind: Ausweichlandungen, Notfälle, Ambulanz- und Rettungsflüge, Militär- und Regierungs-LFZ.

Zusammenfassung:	Gewerbliche Flüge	Nichtgewerbliche Flüge
Landungen	06.00 – 22.00 Uhr	06.00 – 22.00 Uhr
	22.00 – 23.00 Uhr nicht für SEL > 84 dB	
Start nicht für SEL > 98dB	06.00 – 22.00 Uhr	07.00 – 22.00 Uhr



Zu den Punkten 1.2., 1.4., 1.7. und 1.8.

(*) Der Schallereignispegel wird als Maß für die Schallbelastung, die durch eine Flugbewegung verursacht wird herangezogen. Er ist der auf eine Sekunde bezogenen energieäquivalente Dauerschallpegel eines Lärmereignisses und beinhaltet auch den maximalen Schallpegel sowie die Dauer des Ereignisses.

(**) Standort der Fluglärmmessstelle 4 gemäß Luftfahrthandbuch, Band II, LOWS SID's (AD 2.24-4-1 bis AD 2.24-4-3).

1.9. Sichtflug – Platzrundenflüge von Flächenflugzeugen und Hubschraubern sind gestattet:

01.04. – 30.09.	Montag – Samstag nicht an Sonn- und Feiertagen	07.00 – 20.00 Uhr
01.10. – 31.3.	Montag – Samstag nicht an Sonn- und Feiertagen	07.00 – 21.00 Uhr

1.10. Hovern (Schwebeflüge) von Hubschraubern sind gestattet:

Montag – Samstag	08.00 – 12.00 Uhr
Montag – Freitag	14.00 – 17.00 Uhr
Sonn- und Feiertage	nicht erlaubt

1.11. Trainingsflüge:

	Landungen	Starts
Montag – Sonntag	07.00 – 22.00	07.00 – 21.00

2. Landung und Abflug von Luftfahrzeugen einschließlich deren Bewegungen auf den Bewegungsflächen

2.1. Landung und Abflug

Die Benützung des Flughafens Salzburg unterliegt den im Teil II –TARIFORDNUNG (Teil I der GEBÜHRENORDNUNG) festgelegten Tarifen die, falls keine anderen Vereinbarungen mit der Salzburger Flughafen GmbH bestehen, vor dem Abflug

beim Landegebührenschatler der Flughafen GmbH
im Verwaltungsgebäude (Parterre)

zu entrichten sind. Bei Inanspruchnahme der Bodenabfertigung der Salzburger Flughafen GmbH sind darüber hinaus die in der ENTGELTORDNUNG (Teil II der GEBÜHRENORDNUNG) festgelegten Entgelte zu entrichten. Im Falle der Nichtentrichtung der in der Gebührenordnung vorgesehenen Gebühren steht der Salzburger Flughafen GmbH ein Zurückbehaltungsrecht an den Luftfahrzeugen zu und zwar gegenüber den Personen, die das Luftfahrzeug in Gebrauch haben, dessen Halter oder Eigentümer sind. Ohne gegenteilige Absprache ist demnach ein Abflug erst nach Entrichtung der Gebühren zulässig.

2.2. Das Verhalten auf Zivilflugplätzen hat den Grundsätzen der §§ 23 – 36 ZFBO zu entsprechen.

2.3. Rollen und Rollhilfe

(§ 8 ZFBO u. § 3 Abs. 1 sowie Anlagen A, B IV LVR)

- 2.3.1. Das Ein- und Auswinken erfolgt am Main Apron sowie am GAC-Apron unter Zuhilfenahme eines Lotsenfahrzeuges (FOLLOW-ME-CAR) durch die Einwinker der Salzburger Flughafen GmbH mit Anwendung der international und in den LVR festgelegten Signalen, ausgenommen hievon sind Nutzer im Bereich des General Aviation Center Nord, die aufgrund einer Vereinbarung mit der Salzburger Flughafen GmbH Selbstpositionierung für Luftfahrzeuge des Codebuchstaben A durchführen dürfen. Dies gilt auch für Luftfahrzeuge im Bereich des Aprons East, die über eine Vereinbarung mit der Salzburger Flughafen GmbH verfügen. Bei extrem schlechten Sichtverhältnissen wird auf Verlangen des Piloten ein Lotsenfahrzeug (FOLLOW-ME-CAR) als Rollhilfe bereitgestellt, das während des Einsatzes mit der Flugplatzkontrollstelle (Kontrollturm) in Funkverbindung steht.
- 2.3.2. Bei Pannen oder stürmischen Wetterbedingungen wird auf Verlangen des Piloten eine Rollhilfe mit Hilfsmannschaft oder Schleppfahrzeug für LFZ bis 400 t Gesamtgewicht zur Verfügung gestellt.
- 2.3.3. Beim Rollen müssen Rolleitlinien und Sperrlinien (GELB) eingehalten werden. Das Rollen auf Abstellflächen darf nur mit der unbedingt erforderlichen Triebwerkskraft erfolgen. Das Ein- und Ausrollen mit eigener Motorkraft in die bzw. aus den Hangars ist nicht zulässig.
- 2.3.4. Das Einrollen mit eigener Motorkraft auf die Abstellfläche Ost durch das maximal geöffnete Tor ist nur mit Luftfahrzeugen gestattet, deren Spannweite 36 m nicht überschreiten darf. Diese maximale Spannweite gilt auch für Luftfahrzeuge, die geschleppt werden.
- 2.4. Abstellung und Unterstellung von Luftfahrzeugen**
(§ 12 ZFBO)
- 2.4.1. Allgemeine Regeln
- 2.4.1.1 . Das Abstellen und Unterstellen begründet keine Verwahrung oder Bewachung des Luftfahrzeuges und der darin gelagerten Sachen durch die Salzburger Flughafen GmbH. Bewachungsverträge können mit dem am Flughafen tätigen Sicherheitsunternehmen geschlossen werden.
- 2.4.1.2. Die Zuweisung der Abstellflächen erfolgt durch die Airside Operations ausgenommen hievon sind Nutzer im Bereich des General Aviation Center Nord, die aufgrund einer Vereinbarung mit der Salzburger Flughafen GmbH Selbstpositionierung für Luftfahrzeuge des Codebuchstaben A durchführen dürfen, dafür aber auch die Verantwortung für die richtige Positionierung tragen. Ausgenommen sind Luftfahrzeuge im Bereich Apron East, die aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung mit der Salzburger Flughafen GmbH Selbstpositionierung ihrer Luftfahrzeuge durchführen dürfen, dafür aber auch die Verantwortung für die richtige Positionierung tragen. Sind bei der Abstellung besondere Umstände zu berücksichtigen, z.B. Verladung sperriger, besonders schwerer oder gefährlicher Güter, können mit Airside Operations besondere Abstellplätze vereinbart werden.
- 2.4.1.3. Abstellzeiten von mehr als zwei Stunden müssen zwecks reibungsloser Abfertigung anderer Luftfahrzeuge Airside Operations rechtzeitig mitgeteilt werden.



- 2.4.1.4. Die Sicherung abgestellter Luftfahrzeuge, wie das Vorlegen von zusätzlichen Bremsklötzen und Verankern, obliegt ausschließlich den Piloten, ungeachtet deren Verpflichtung das Einvernehmen mit dem Flugplatzhalter herzustellen ist.
Die Salzburger Flughafen GmbH übernimmt die Sicherung der Luftfahrzeuge (wie z.B. das Verankern bei Schlechtwetter etc.) nur über ausdrücklichen Auftrag des Piloten oder des Luftfahrzeughalters und wenn ein entsprechender schriftlicher Vertrag abgeschlossen wird unter Verrechnung der in der Gebührenordnung ausgewiesenen und Entgelte.
- 2.4.1.5. Die Hangars dienen ausschließlich zur Unterstellung von Luftfahrzeugen. Das Abstellen oder die Reparatur von Kraftfahrzeugen ist unzulässig (ausgenommen SFG-eigene Luftfahrzeug-Abfertigungsgeräte auf hierfür vorgesehenen Flächen).
- 2.4.1.6. Soweit Unterstellplätze vorhanden sind, können kurzfristige Unterstellungen bis zu sieben Tagen beim Bodenverkehrsdienst der Salzburger Flughafen GmbH beantragt werden, darüber hinausgehende Unterstellzeiten müssen mit der Salzburger Flughafen GmbH gesondert vereinbart werden. Bei Platzmangel haben Dauerhangarierungen vor Kurzhangarierungen Vorrang.
- 2.4.1.7. Die Aufsicht über die Hangars, soweit sie nicht zur Gänze vermietet sind, obliegt dem Leiter des Bodenverkehrsdienstes. Das Ein- und Ausbringen von Luftfahrzeugen, die Betätigung der Hangartore, die Verwendung der Flugplatzgeräte oder sonstiger Geräte darf nur durch das hierfür bestimmte Personal der Salzburger Flughafen GmbH erfolgen, ausgenommen es bestehen spezielle Vereinbarungen in schriftlicher Form.
- 2.4.1.8. Die Abstellflächen unmittelbar vor den Hangars müssen von Fahrzeugen und Geräten aller Art freigehalten werden, um das Ein- und Ausbringen von Luftfahrzeugen oder die Zufahrt von Einsatzfahrzeugen nicht zu behindern. Auf den Abstellflächen zwischen Hangar 5 und Hangar 9 sowie zwischen Hangar 4 und Hangar 6 ist ein Rollen mit Motorkraft nicht erlaubt.
- 2.4.1.9. Alle Benützer der Hangars oder Abstellflächen sind in ihrem eigenen Interesse verpflichtet, von ihnen verursachte oder wahrgenommene Beschädigungen an Luftfahrzeugen gemäß § 136 LFG und §§ 4ff ZMV zu melden und auch Airside Operations bekannt zu geben. Festgestellte Hangarierungsschäden sind spätestens vor Abflug zu melden.
- 2.4.1.10. Arbeiten im Hangar, welche Personen, abgestellte Luftfahrzeuge oder Luftfahrtgeräte gefährden könnten, sind ausnahmslos untersagt. Hierzu gehören insbesondere das Löten, Schweißen, Hantieren mit Feuer oder offenem Licht, das Laden von Batterien, das Lackieren mit feuergefährlichen Lacken etc.; solche Arbeiten dürfen nur in den dafür genehmigten Bereichen erfolgen.
Können Arbeiten an Luftfahrzeugen nur in geschlossenen Räumen durchgeführt werden, sind die feuerpolizeilichen Vorschriften (siehe auch die entsprechenden Anschläge in den Hangars) zu beachten und das Einvernehmen mit Airside Operations herzustellen (§ 36 ZFBO). Die Benützung der Versorgungsquellen (Strom, Wasser, usw.) unterliegt einer entsprechenden Vereinbarung mit der Salzburger Flughafen GmbH.
Die Bestimmungen des Abschnittes 12. dieser Zivilflugplatz-Benützungsbedingungen sind bei den Arbeiten unbedingt zu beachten.
- 2.4.1.11. Der Zutritt in den Hangarbereich ist im Interesse der Luftfahrzeughalter und der Sicherheit der Luftfahrt nur Personen mit entsprechendem, von der Salzburger

Flughafen GmbH ausgestelltem Berechtigungsausweis gestattet (§ 25 ZFBO). Das Mitnehmen von Begleitpersonen ist an die Zustimmung Airside Operations gebunden.

2.4.1.12. Bei Schlechtwetter und Kälte müssen die Hangartore geschlossen sein. Außerhalb der Flughafenbetriebszeiten sind die Hangartore und Eingänge versperrt; Schlüssel werden nicht ausgegeben.

2.4.1.13. Im Übrigen erfolgt die Benützung der Hangars aufgrund der gesonderten Benützungsordnung für Hangars, welche beim Leiter der Bodenverkehrsdienste aufliegt.

2.4.1.14. In Hangars, die ausschließlich von einem Bestandnehmer genutzt werden, hat dieser für die Einhaltung der entsprechenden Bestimmungen zu sorgen und ist der Salzburger Flughafen GmbH gegenüber für deren Einhaltung verantwortlich (wie z.B. widmungsgemäße Verwendung der Hangars, Einhaltung der Brandschutzbestimmungen, Zugangssicherung in den nicht öffentl. Bereich etc.). Der Bestandnehmer hat die Salzburger Flughafen GmbH für alle Schäden die durch einen Verstoß gegen diese Bestimmung entstehen schadlos zu halten. Im Übrigen erfolgt die Benützung der Hangars aufgrund der gesonderten Benützungsordnung für Hangars, welche beim Leiter der Bodenverkehrsdienste aufliegt.

Alle Bauarbeiten sowie Arbeiten an haustechnischen Anlagen sind der SFG zu melden. Die dem Ausführenden auferlegten Koordinations- und Sicherungspflichten sind einzuhalten.

2.4.1.15. Es wird ausdrücklich auf die Haftungsbestimmungen in Pkt. 15.2. verwiesen.

2.4.2. Areal Ost (Hangar 7 und 8)

2.4.2.1. Die Zuweisung zur Abstellfläche Ost erfolgt ausschließlich für Luftfahrzeuge, welche aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung mit der Salzburger Flughafen GmbH Selbstpositionierung ihrer Luftfahrzeuge durchführen dürfen. Im Bereich Areal Ost liegt die Zuständigkeit für die Zuteilung der Abstellpositionen, für die Hindernisfreiheit für an- und abrollende LFZ sowie für den gesamten Fahrzeug- und Personenverkehr bei dem Bestandnehmer des Apron East und der Hangars 7 und 8.

2.4.2.2. Die Zuweisung zur Abstellfläche Ost kann in Ausnahmefällen nach vorheriger Anmeldung von Airside Operations erteilt werden. Hierbei ist zu beachten, dass im Areal Ost keinerlei Abfertigungsleistungen (Flugzeugabfertigung, Passagierabfertigung, Tankdienst, behördliche Abfertigung) durchgeführt werden. Die Ausnahme zur Zuweisung zur Abstellfläche Ost kann weiters nur für jene LFZ erteilt werden, die aus Schengenstaaten landen bzw. in solche starten.

2.4.2.3. Das Einrollen auf die Abstellfläche Ost durch das vorhandene Tor ist nur mit Luftfahrzeugen gestattet, deren Spannweite 36 m nicht überschreitet. Zum Öffnen des Tores ist telefonisch mit Airside Operations Kontakt aufzunehmen, Passieren des Tores erst nach vollständiger Öffnung (Ampel = grün).

2.4.2.4. Die Apron Safety Lane darf von LFZ nicht überrollt werden bzw. von abgestellten LFZ nicht überragt werden. Das Rollen auf der Abstellfläche darf nur mit der unbedingt erforderlichen Triebwerkskraft erfolgen. Das Ein- und Ausrollen mit eigener Motorkraft in bzw. aus den Hangars ist nicht zulässig.

2.4.2.5. Das Abstellen von Luftfahrzeugen begründet keine Verwahrung durch die Salzburger Flughafen GmbH. Im Falle der Unterstellung bedarf die Übernahme der Verwahrung einer gesonderten ausdrücklichen Vereinbarung mit dem Hangarbetreiber. In keinem Fall haftet die Salzburger Flughafen GmbH für das Verhalten Dritter oder fremder Personen, insbesondere nicht für den Hangarbetreiber und deren Mitarbeiter bzw. Personen, die durch diesen Zutritt ins Areal Ost erlangt haben.

Die Sicherung abgestellter Luftfahrzeuge, wie Vorlegen von zusätzlichen Bremsklötzen, Befeuern bei Nacht oder extrem schlechten Wetterbedingungen, ev. Verankern der Luftfahrzeuge obliegt ausschließlich den Piloten. Sicherungsmaßnahmen für LFZ im Areal Ost werden von der SFG nicht erbracht. Etwaige Anfragen diesbezüglich sind an Flying Bulls, Red Bull zu richten.

Luftfahrzeughalter, die ihrer Verpflichtung nicht nachkommen, haften der Salzburger Flughafen GmbH für Schäden, die durch das nicht gesicherte Luftfahrzeug entstehen und haben diese auch gegen Ansprüche von Dritten schad- und klaglos zu halten.

2.4.2.6. Der Hangar 7 dient ausschließlich der Unterstellung von Luftfahrzeugen. Die Einstellung von Luftfahrtgeräten ist untersagt.

Das Abstellen oder die Reparatur bzw. Wartung von Kraftfahrzeugen in den Hangars ist nicht gestattet. Die LFZ-Wartung im Hangar 7 bzw. auf der Abstellfläche Areal Ost ist nur mit besonderer Genehmigung Airside Operations zulässig.

2.4.2.7. Die Aufsicht über die Hangars obliegt den Hangarbetreibern. Das Ein- und Ausbringen von Luftfahrzeugen, die Betätigung der Hangartore, die Verwendung von Geräten oder sonstigen Einrichtungen darf nur durch das hierfür geschulte Personal erfolgen. Arbeiten in den Hangars, die Personen oder abgestellte Luftfahrzeuge gefährden könnten, sind ausnahmslos untersagt.

2.4.2.8. Der Zutritt in die Hangar bzw. zur Abstellfläche ist im Interesse der Luftfahrzeughalter und der Sicherheit der Luftfahrt nur Personen mit entsprechender Berechtigung im Sinne der §§ 24 und 25 der ZFBO gestattet.

2.4.2.9. Die Flächen unmittelbar vor den Hangars müssen von Fahrzeugen und Geräten derart freigehalten werden, um das Ein- und Ausbringen von Luftfahrzeugen oder die Zufahrt von Einsatzfahrzeugen nicht zu behindern.

2.4.2.10. Verursachte oder wahrgenommene Beschädigungen an Luftfahrzeugen, Unfällen oder Störungen sind unverzüglich Airside Operations bekannt zu geben (siehe auch § 136 Luftfahrtgesetz und §§ 4 ff ZMV). Die Verpflichtung zur Meldung aufgrund luftfahrtrechtlicher Vorschriften wird dadurch nicht berührt.

2.5. Arbeiten an Luftfahrzeugen (§ 36 ZFBO)

Für die Durchführung der Wartung, Überholung oder Instandsetzung von Luftfahrzeugen der Allgemeinen Luftfahrt ist der Flugzeughalter zuständig. Für derartige Arbeiten ist das Einvernehmen mit Airside Operations herzustellen.

Die Bestimmungen des Abschnittes 12. dieser Zivilflugplatz-Benützungsbedingungen sind bei den Arbeiten unbedingt zu beachten. Wartungsarbeiten außerhalb der Betriebszeiten bedürfen der Genehmigung durch Airside Operations.

2.6. Laufen lassen von Triebwerken - Lärmschutz



(§§ 16 lit. c Zif. 7 und 35 ZFBO)

- 2.6.1. Zusammenstoß-Warnlichter von Luftfahrzeugen mit Strahltriebwerk sind unmittelbar vor dem Anlassen der Strahltriebwerke ein- und erst nach deren Stillstand abzuschalten. Das Verfahren ist bei Tag und Nacht durchzuführen. Je nach technischen Möglichkeiten ist diese Handhabung auch für Propellerflugzeuge durchzuführen.
- 2.6.2. Triebwerke von Luftfahrzeugen dürfen nur angelassen werden und laufen, wenn der Führerstand des Luftfahrzeuges mit einem Piloten oder fachkundigen Mechaniker besetzt ist.
- 2.6.3. Wer Triebwerke von Luftfahrzeugen anlässt oder während ihres Laufens bedient, hat sich zu vergewissern, dass die Luftschauben sowie die von ihnen oder von den Triebwerken verursachten Luftströme keine Personen verletzen oder Sachen beschädigen können.
Beim Ausdrehen von den Abstellpositionen auf dem Hauptvorfeld wird zur Gewährleistung der Hindernisfreiheit auf Anforderung ein „Wing-Tip-Observer“ von der Salzburger Flughafen GmbH zur Verfügung gestellt bzw. das Luftfahrzeug von der Abstellposition zurückgestoßen.
- 2.6.4. Auf den LFZ-Abstellflächen dürfen Triebwerke von Luftfahrzeugen nur auf die unter normalen Umständen unbedingt erforderlichen Drehzahlen gebracht werden.
- 2.6.5. Das Abbremsen (Magnetcheck) von Luftfahrzeug-Triebwerken soll grundsätzlich am Rollhalt vor der Piste erfolgen.
- 2.6.6. Der Standort für Triebwerksprobeläufe von Luftfahrzeugen bedarf der besonderen Vereinbarung mit Airside Operations, zwecks allfälliger Sicherheitsvorkehrungen und Einholung der Freigabe von der Flugplatzkontrollstelle Salzburg.
- 2.6.7. Zur Verminderung der Lärm- und Abgasemission ist die bordeigene APU abzuschalten, sofern externe Energie bereitgestellt wird. Der Bodenverkehrsdienstleister kann dazu ein gesondertes Entgelt einheben.
Ankommende Luftfahrzeuge müssen nach Erreichen der Position und Versorgung mit einem Bodenstromaggregat die APU abstellen. Die APU darf erst 10 min vor dem bestätigten Abflug wieder gestartet werden.
- 2.6.8. Cross bleed start-up: Wenn beim Anlassen der Triebwerke ein „cross bleed“ Verfahren angewendet wird, ist dies beim Einholen der Anlassfreigabe bei ATC mitzuteilen.
- 2.6.9. Main Apron und GAC Apron: Beim Ausdrehen und Wegrollen aus Parkposition soll so wenig Schub wie notwendig verwendet werden.



2.7. Schleppen von Luftfahrzeugen

- 2.7.1. Sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen werden, erfolgt das Schleppen der Luftfahrzeuge durch die Salzburger Flughafen GmbH; diesbezügliche Anforderungen sind an den Leiter der Bodenverkehrsdienste zu richten. Ausgenommen sind Luftfahrzeuge, die aufgrund ihres Gewichtes und ihrer Größe von Hand geschleppt bzw. gezogen werden können.
- 2.7.2. Beim Schleppen eines Luftfahrzeuges durch die Salzburger Flughafen GmbH hat ein Beauftragter des Luftfahrzeughalters zur Überwachung des Schleppvorganges und Erteilung erforderlicher Schlepp- und Sicherheitsmaßnahmen anwesend zu sein. Sollte der Luftfahrzeughalter hierfür keinen Beauftragten stellen, trägt der Luftfahrzeughalter die Verantwortung für alle Schäden, die bei einer Anwesenheit dieses Beauftragten nicht eingetreten wären.
- 2.7.3. Beim Schleppen müssen Rollleitlinien und Sperrlinien beachtet werden.

2.8. Bewegungsunfähige Luftfahrzeuge

- 2.8.1. Bewegungsunfähige Luftfahrzeuge, welche die Piste oder Rollwege blockieren, werden, sofern keine staatsanwaltliche oder luftfahrtbehördliche Verfügung abgewartet werden muss, sofort entfernt. Die Verantwortung darüber obliegt ausschließlich dem Luftfahrzeughalter oder dessen Bevollmächtigten. Die Durchführung der Bergung bzw. Abtransport kann im Einvernehmen (jedoch zu Lasten des Luftfahrzeughalters) mit dem Flugplatzhalter, welcher über das notwendige Gerät verfügt oder dieses beschaffen kann, erfolgen. Sollte die rasche Entfernung vom Luftfahrzeughalter oder des Bevollmächtigten nicht wahrgenommen werden, ist der Flugplatzhalter berechtigt, auch alleine, jedoch auf Kosten des Luftfahrzeughalters, diese Bergung durchzuführen. Es wird ausdrücklich auf die Haftungsbestimmungen in Pkt. 15.3. verwiesen.
- 2.8.2. Die Luftfahrzeughalter sind eingeladen, im Voraus derartige Fachkräfte namhaft zu machen, um in Notfällen Verzögerungen zu vermeiden. Im Übrigen steht es dem Luftfahrzeughalter frei, hinsichtlich der Bergung ihrer Luftfahrzeuge mit der Salzburger Flughafen GmbH besondere Vereinbarungen zu treffen.

2.9. Bremsschirme

Das Auslösen von Bremsschirmen bei der Landung wird von der Flugplatzkontrollstelle (TWR) Airside Operations unverzüglich bekannt gegeben, die sofort für die Einholung des Bremsschirmes sorgt. Soweit als möglich, sollen Bremsschirme erst nach Verlassen der Piste ausgeklinkt werden.

2.10. Besondere Luftfahrzeugtypen und Flugbetriebsarten

2.10.1. Hubschrauber

Für An- und Abflüge von Hubschraubern steht am Flughafen Salzburg die Instrumentenpiste 15/33 zur Verfügung. Für die Abstellung von Hubschraubern ist normalerweise der Ostteil der Abstellfläche bzw. der Bereich des General Aviation Center Nord vorgesehen.

- 2.10.2. Motorsegler**
Für selbststartende Motorsegler bestehen keine Beschränkungen, sofern diese Flugbetrieb mit laufendem Motor durchführen und die für Motorflugzeuge geltenden Bestimmungen einhalten.
- 2.10.3. Fallschirmabsprünge**
Fallschirmabsprünge mit Landungen im Flugplatzbereich sind normalerweise nicht gestattet. Airside Operations kann nach Rücksprache mit der Flugsicherungsstelle im Einzelfall Ausnahmen im Bereich des Flughafens genehmigen.
- 2.10.4. Freiballone und Lenkluftschiffe**
Eine Benützung des Flughafens Salzburg mit Freiballonen oder Luftschiffen ist normalerweise untersagt. Airside Operations kann im Einzelfall Ausnahmen genehmigen. Eine Ausnahme kann nur erteilt werden, wenn der Luftfahrzeughalter gemeinsam mit Airside Operations alle notwendigen Vorkehrungen für die Benützung des Flughafens Salzburg trifft. Ausgenommen sind Notlandungen.
- 2.10.5. Modellflüge, Fesselballone und Drachen**
(§§ 128 und 129 LFG)
Für Ausnahmegenehmigungen von Modellflügen innerhalb der Sicherheitszone des Flughafens Salzburg ist gemäß § 129 LFG die Oberste Zivilluftfahrtbehörde zuständig. Modellflüge und das Steigenlassen von Fesselballonen und Drachen sind auf dem Flughafen Salzburg nicht zulässig.
- 2.10.6. Segelflugzeuge und Para- bzw. Hängegleiter**
Segelflüge sowie Para- und Hängegleiterflüge sind auf dem Flughafen Salzburg nicht zugelassen.
- 2.11. Benützung des Flughafens Salzburg durch Militärflugzeuge**
(§ 61 LFG)
- 2.11.1.** Der Flughafen Salzburg darf von Militärluftfahrzeugen unter denselben Bedingungen benützt werden, wie von Zivilluftfahrzeugen, soweit An- und Abflüge über österreichischem Hoheitsgebiet erfolgen.
- 2.11.2.** Für die Abstellung von Militärluftfahrzeugen ist der östliche Bereich der Abstellfläche vorgesehen. In Ausnahmefällen können sie auch vor dem Turm oder am GAC abgestellt werden. Sind für die Abstellung von Militärluftfahrzeugen besondere Umstände zu berücksichtigen, z.B. Bewachung, Einsatzflüge gemäß § 145 LFG usw., sind Abstellung und Unterstellung vorher mit Airside Operations abzusprechen, wobei die Belange und die Sicherheit der Zivilluftfahrt, insbesondere des Linien- und Bedarfsverkehrs, zu berücksichtigen sind.
Bewaffnete Militärluftfahrzeuge dürfen nur im südlichen Abstellflächenbereich mit Luftfahrzeugbug in Richtung Süd abgestellt werden. Hierzu ist das entsprechende Verfahren anzuwenden.
- 2.12. Versorgung von Luftfahrzeugen mit Betriebsstoffen**
(§ 11, § 16 lit c. Ziff. 8 und §§ 30 bis 34 ZFBO)
- 2.12.1.** Die Versorgung von Luftfahrzeugen mit Betriebsstoffen ist am Flughafen Salzburg derzeit mit der Firma Salzburg Fuelling GmbH vertraglich geregelt.

2.12.2. Die Treibstoffversorgung erfolgt mit Tankfahrzeugen:

BETRIEBSSTOFFE: AVGAS 100LL
 JET A1 (Kerosin)

Betriebsstoffversorgungszeiten:

Von 05.30 - 21.30 Ortszeit

Außerhalb dieser Zeiten nur gegen Voranmeldung unter folgenden Tel.-Nr.:
0662/852461 bzw. 0662/853307 oder über Airside Operations Tel.: 0662/8580/DW 451.

2.12.3. Für die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften bei der Be- bzw. Enttankung haben die Betriebsstofffirmen und die Luftfahrzeughalter bzw. deren Beauftragte zu sorgen. Auf Verlangen gewährt die Salzburger Flughafen GmbH (Anmeldung bei Feuerwehr-Offizier) Brandschutz am Luftfahrzeug sofern kein anderer Bereitschaftsfall gegeben ist. Bei Verschüttung von Betriebsstoffen ist unverzüglich die Feuerwehr zu verständigen, welcher die notwendigen Reinigungsarbeiten veranlasst.

2.13. Nichtbehördliche Abfertigung (§§ 14 und 16 lit. c Ziff. 9 ZFBO; FBG)

2.13.1. Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 15 FBG ist am Flughafen Salzburg Selbstabfertigung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen des FBG zulässig. Der Nutzer darf sich zur Ausübung der Abfertigungsleistungen nicht Dritter oder Subagenten bedienen. Der Beginn bzw. das Ende der Selbstabfertigung muss gemäß § 3 Abs. 4 FBG dem Leitungsorgan 90 Tage vor Beginn der Flugplanperiode, in der mit der Selbstabfertigung begonnen bzw. diese beendet werden soll, mittels eingeschriebenem Brief angezeigt werden. Die „Bestimmungen für Selbstabfertiger am Flughafen Salzburg“ bilden einen integrierten Bestandteil dieser Ziviflugplatz-Benützungsbedingungen.

2.13.2. Nutzer, welche keine eigene Abfertigung am Flughafen Salzburg einrichten, müssen diese der Salzburger Flughafen GmbH übertragen. In diesen Fällen ist ein diesbezüglicher Vertrag zwischen dem Luftfahrzeughalter und der Salzburger Flughafen GmbH schriftlich abzuschließen. Liegt keine Vereinbarung vor, so gelten die Bestimmungen der Gebührenordnung der Salzburger Flughafen GmbH.

2.13.3. Verkehrsabfertigung (Traffic Handling)
Für die Abfertigung stehen zwei Abfertigungsgebäude mit allen für den internationalen Luftverkehr notwendigen Einrichtungen zur Verfügung, wobei das Abfertigungsgebäude (Terminal) 2 nur für Abflüge genützt werden kann und nur in Spitzenzeiten in Betrieb ist.

2.13.4 **Slotkoordination**
Gemäß Slot-Koordinierungsverordnung (BGBl 155/2008) ist der Flughafen Salzburg ein flugplanvermittelter Flughafen im Sinne der EU-Verordnung 95/93.

Auf flugplanvermittelten Flughäfen sind die Betreiber von IFR-Flügen im Linien- als auch im Charterverkehr verpflichtet, vor der Landung mit dem Koordinator die Start- und Landzeiten zu vereinbaren.

Der Flugplanvermittler ist:
SCA Schedule Coordination Austria GmbH
Office Park I, Top B 08/04
A-1300 Wien Flughafen Wien



Tel: +43 1 7007 23600
Fax: +43 1 7007 23615
E-Mail: office@slots-austria.com
Für Slot-Anfragen: viecpvh@slots-austria.com
www: www.slots-austria.com

2.13.5. Frachtabfertigung (Cargo Handling)

Das Frachtlager (Zollager) führt die Salzburger Flughafen GmbH. Die Benützung des Frachtlagers erfolgt aufgrund einer gesonderten Frachtumschlagsordnung, welche bei der Frachtabteilung aufliegt.

2.13.6. Vorfeldabfertigung (Ramp Handling)

Den Anforderungen und dem Verkehrsaufkommen entsprechend sind bei der Salzburger Flughafen GmbH Vorfeldgeräte für alle derzeit im internationalen Luftverkehr üblichen bzw. auf dem Flughafen Salzburg zulässigen Luftfahrzeugtypen verfügbar. Im Bedarfsfall werden für außergewöhnliche Verladungen nach vorheriger Vereinbarung Spezialgeräte zu den ortsüblichen Taxen bereitgestellt. Die Salzburger Flughafen GmbH stellt auf Anforderung das aufgelegte "Verzeichnis der Flughafengeräte (AIRPORT EQUIPMENT)" zur Verfügung, welches beim Leiter der Bodenverkehrsdienste eingesehen werden kann. Ankommende Piloten können entsprechende Aufträge auch unmittelbar den Einwicklern übergeben, ansonsten ist der Leiter der Bodenverkehrsdienste zuständig.

2.13.7. Selbstabfertiger haben entsprechend den Bestimmungen der §§ 5 und 10 FBG die Zentralen Infrastruktureinrichtungen sowie die sonstigen Einrichtungen des Flughafens Salzburg zu nutzen und hierfür das in der Tarifordnung (Teil II der ZFBB) vorgesehene Entgelt zu entrichten.

Die Einrichtungen der Zentralen Infrastruktur sind in der Anlage 1 der Tarifordnung (Teil II der ZFBB) angeführt.

Die Zentralen Infrastruktureinrichtungen werden ausschließlich von der Salzburger Flughafen GmbH nach Maßgabe der oben genannten Anlage vorgehalten, verwaltet und betrieben.

Die Zentralen Infrastruktureinrichtungen sind von einem Selbstabfertiger gegen Entgelt zu nutzen.

2.13.8. Selbstabfertiger haben gemäß § 10 Abs. 3 FBG und Art. 16 Abs. 3 der Richtlinie 96/67/EG über den Zugang zum Markt der Bodenabfertigungsdienste auf den Flughäfen der Gemeinschaft für die Nutzung der sonstigen Einrichtungen am Salzburg Airport an die Salzburger Flughafen GmbH ein Entgelt zu entrichten.

2.13.9. **General Aviation Center (GAC)-Nord**

Das General Aviation Center Nord befindet sich nördlich der Innsbrucker Bundesstraße. Die Abfertigung der Passagiere der Allgemeinen Luftfahrt erfolgt über das südlich der Innsbrucker Bundesstraße gelegene Verwaltungsgebäude gemäß der vom Salzburg Airport festgelegten Entgeltordnung. Es sind alle notwendigen Einrichtungen vorhanden. Flugzeugtypen, die normalerweise im Linien- bzw. Charterverkehr eingesetzt werden und dort normalerweise über eine Bestuhlung von mehr als 19 Sitzplätzen verfügen, haben sich jedenfalls einer Abfertigung zu unterziehen.

2.13.10. Es wird ausdrücklich auf die Haftungsbestimmungen in Pkt. 15.1. verwiesen.

2.14. Informationsdienste

- 2.14.1. Für den Linien- und Bedarfsverkehr erfolgen Ankündigungen über die Lautsprecheranlage und das Fluggast-Informationssystem, Auskünfte werden am Informationsschalter in der Abfertigungshalle erteilt. Für die Allgemeine Luftfahrt sind alle Auskünfte am Gebührenschafter der Salzburger Flughafen GmbH im Verwaltungsgebäude (Parterre) erhältlich, Durchsagen über Lautsprecheranlage finden nicht statt.
- 2.14.2. Im Interesse eines reibungslosen Flugplatzbetriebes gibt die Salzburger Flughafen GmbH an alle unmittelbar am Flugbetrieb Beteiligten "FLUGINFORMATIONEN" aus, die hauptsächlich Flugankündigungen und Flugplanänderungen enthalten.

3. Verhalten auf dem Flughafen (§§ 23 bis 29 ZFBO)

3.1. Betreten von nicht allgemein zugänglichen Teilen des Flughafens Salzburg (§ 16 lit. c Ziffer 2 u. § 23 ZFBO)

- 3.1.1. Zu den nicht allgemein zugänglichen Teilen des Flughafens Salzburg zählen innerhalb des umzäunten Flughafenareals:
- alle Bewegungsflächen (§ 9 Abs. 1 ZFV),
 - Hangars, Werkstätten und Baustellen,
 - Transiträume / Warteräume für Fluggäste,
 - Gepäck- und Frachträume,
 - Gerätehallen,
 - Flugsicherungsanlagen,
 - sonstige Flächen, Räume oder Anlagen, welche von den Behörden oder der Salzburger Flughafen GmbH als solche bezeichnet sind.
- 3.1.2. Das Betreten der nicht allgemein zugänglichen Teile des Flughafens Salzburg ist gemäß § 25 ZFBO an eine vom Flugplatzhalter ausgestellte Erlaubniskarte gebunden. Diese Erlaubniskarte wird auf Ersuchen von der Salzburger Flughafen GmbH gegen Entgelt nach Absolvierung einer EU-konformen Sicherheitsschulung ausgestellt; sie ist sichtbar zu tragen, nicht übertragbar und an die eingetragene Person und Frist gebunden. Die Erlaubniskarten werden in vier Farben (rot, orange, grün, blau) ausgestellt und enthalten eine Zonenkennung sowie ein Ablaufdatum. Mit dieser Erlaubniskarte dürfen nur jene Zonen betreten werden, für die die Erlaubniskarte Gültigkeit hat. Erlaubniskarten in rot, orange und grün sind mit einem Lichtbild des Erlaubniskarteninhabers ausgestattet, die Karten in blauer Farbe besitzen kein Bild und sind als temporäre Erlaubniskarten gekennzeichnet und einsetzbar.

Die Betretungsbereiche sind wie folgt gekennzeichnet:

- | | | |
|--------|---|--|
| ROT | - | sensibler Sicherheitsbereich |
| GRÜN | - | nicht allgemein zugängliche Teile (z.B. Transit) |
| ORANGE | - | General Aviation Center Nord / Areal Ost |
| BLAU | - | Temporäre Ausweise gültig nur in Begleitung |



eines Erlaubniskarten Trägers

Die Zutrittsbereiche werden auf der Erlaubniskarte, wie folgt, angeführt:

Airside rot	-	berechtigt Zutritt in alle Bereiche, außer LFZ u. GZ
LFZ	-	Luftfahrzeug
GZ	-	Gepäckzentrale
Airside orange	-	berechtigt Zutritt nur mit dem Zusatz GA oder AO,
GA	-	General Aviation Center Nord (Hangar und Vorfeld)
AO	-	Areal Ost (Red Bull Hangar 7 & 8)
Landside	-	berechtigt Zutritt zu öffentlich zugänglichen Bereichen
TR	-	Transiträume / Warteräume für Fluggäste
AN	-	Ankunftshalle

Die Gültigkeitsdauer der Erlaubniskarte des Flughafens Salzburg scheint auf der Vorderseite der Karte auf. Ohne Erlaubniskarte ist das Betreten der nicht allgemein zugänglichen Teile des Flughafens nur den in § 25 Abs. 2 ZFBO bezeichneten Personen gestattet. Der Inhaber einer Erlaubniskarte haftet für alle Schäden, die aus deren missbräuchlichen Verwendung entstehen.

- 3.1.3. Die Presseausweise der Salzburger Flughafen GmbH (Ausgabe nur in der Abteilung GM) sind nur in Begleitung eines Ausweisträgers der Abteilung GM gültig. Presseausweise von öffentlich rechtlichen Medien haben keine Gültigkeit.
- 3.1.4. Soweit Bewegungsflächen - ausgenommen Abstellflächen - betreten werden müssen, darf die Einholung der erforderlichen Freigabe von der Flugplatzkontrollstelle nur über Airside Operations erfolgen (§ 26 ZFBO).
- 3.1.5. Die Erlaubniskarte befreit den Inhaber nicht von der Beachtung zoll-, passrechtlicher und Sicherheitsbestimmungen.
- 3.1.6. Gemäß der Verordnung (EU) 185/2010 der Europäischen Kommission vom 4. März 2010 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Sicherheit in der Zivilluftfahrt gestützt auf die Verordnung (EG) 300/2008 vom 11. März 2008 wurde ein Sicherheitsprogramm für den Flughafen Salzburg erstellt. Die Nutzer des Flughafens Salzburg haben die Bestimmungen des Flughafen-Sicherheitsprogramms zu beachten.
- 3.1.7. Die Nutzer des Flughafens Salzburg haben die Bestimmungen der Verordnung (EU) 185/2010 der Europäischen Kommission vom 4. März 2010 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Sicherheit in der Zivilluftfahrt gestützt auf die Verordnung (EG) 300/2008 vom 11. März 2008 zu beachten. Die Salzburger Flughafen GmbH übt nur die ihr in dieser Verordnung ausdrücklich übertragenen Verpflichtungen aus. Der Nutzer hat auf seine eigene Gefahr und Kosten für die Einhaltung der Bestimmungen der oben genannten Verordnungen in seinem Tätigkeitsbereich zu sorgen und die Salzburger Flughafen GmbH im Zuwiderhandlungsfall schad- und klaglos zu halten.
- 3.1.8. Alle Personen, die eine Erlaubniskarte und somit eine Zutrittsberechtigung zum Flughafen Salzburg besitzen, haben sich den vorgeschriebenen, regelmäßigen Schulungen zu unterziehen, die von der Salzburger Flughafen GmbH gegen Entgelt durchgeführt werden.



3.1.9. Auf allen LFZ Bewegungsflächen gilt für Mitarbeiter und Bedienstete von Drittfirmen die Warnwestenpflicht.

3.1.10. Verbot von Alkohol, Drogen oder sicherheitsbeeinträchtigender Medikamente

3.1.10.1 Einnahmeverbot und Grenzwert

Alle Personen in Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeit im Sicherheitsbereich dürfen nicht in einem durch Alkohol, Drogen oder sicherheitsbeeinträchtigender Medikamente beeinträchtigenden Zustand sein.

Die Einnahme von Alkohol, Drogen bzw. sicherheitsbeeinträchtigender Medikamente während der Dienstzeit und in den Pausen ist untersagt.

Der Alkoholgehalt des Blutes darf nicht mehr als 0,1 g/l (0,1 Promille), der Alkoholgehalt der Atemluft darf nicht höher als 0,05 mg/l sein.

3.1.10.2 Kontrolle

Liegt ein durch einen Mitarbeiter von Airside Operations festgestellter, begründeter Verdacht auf Alkoholisierung vor, kann von Airside Operations eine Alkoholkontrolle durchgeführt werden.

Wer zu derartiger Überprüfung aufgefordert wird, hat die Möglichkeit dadurch den begründeten Verdacht auf Alkoholisierung zu entkräften.

3.1.10.3 Sanktionen

Wenn der Verdacht der Missachtung, der in Punkt 3.1.10.2 angeführten Bestimmungen nicht entkräftet werden kann, sind die Beauftragten der Flughafen Salzburg GmbH berechtigt

- a. eine kostenpflichtige Nachschulung anzuordnen,
- b. für bestimmte Teile des Zivilflugplatzes ein zeitlich befristetes oder permanentes Wegweisungs- bzw. Betretungsverbot auszusprechen,
- c. die Erlaubniskarte temporär oder permanent zu entziehen.

3.1.11. Allgemeines Verhalten und Schutzmaßnahmen

Personen, welche die Ordnung erheblich stören oder andere Personen belästigen, z.B. durch Worte, Taten, Lärm, Geruch, etc., oder deren Verhalten auf sonstige Weise Anstoß erregt, können des Flughafengeländes verwiesen werden.

Der Zivilflugplatzhalter ist im Fall einer Pandemie (zB Covid-19) berechtigt, alle Personen auf die entsprechenden Schutzmaßnahmen hinzuweisen. Weiters ist der Zivilflugplatzhalter berechtigt, innerhalb des Flughafengeländes bzw. Teilen davon das Tragen/ Verwenden eines Mund-Nasen-Schutzes vorzuschreiben sowie entsprechende Abstandsvorschriften vorzuschreiben. Die Kundmachung der Vorschriften erfolgt über entsprechende Beschilderungen und Markierungen/Bodenmarkierungen.

Im Falle des beharrlichen Zuwiderhandelns gegen die Schutzmaßnahmen können die dagegen verstoßenden Personen des Flughafengeländes verwiesen werden.

3.2. Betrieb von Bodenfahrzeugen auf nicht allgemein zugänglichen Flächen des Flughafens Salzburg (§ 16 lit. c Ziff. 4 und §§ 26, 28 und 29 ZFBO)

3.2.1. Das Befahren der Bewegungsflächen und der mit diesen in Zusammenhang stehenden Verkehrswege (Betriebsstraßen) ist nur mit Genehmigung der Flughafen Salzburg GmbH gestattet. Genehmigungen werden grundsätzlich nur für solche Fahrzeuge erteilt.



die für den Flugbetrieb (Luftfahrzeugversorgung) unmittelbar erforderlich sind. Der Transport von Gepäck vom oder zum Luftfahrzeug darf nur durch den Vorfelddienst der Salzburger Flughafen GmbH oder einen gemäß FBG zugelassenen Selbstabfertiger erfolgen.

- 3.2.2. Fahrzeuge und Geräte dürfen nur solange auf der Abstellfläche verbleiben, solange sie für die Versorgungstätigkeit beim Luftfahrzeug benötigt werden. Die Bereitstellung oder Abstellung von Bodenfahrzeugen und Geräten darf nur auf den hierfür von der Salzburger Flughafen GmbH zugewiesenen Flächen, für die ein Entgelt zu entrichten ist, erfolgen. Behindernde oder vorschriftswidrig abgestellte Fahrzeuge und Geräte werden von der Salzburger Flughafen GmbH kostenpflichtig entfernt.
- 3.2.3. Auf die in den §§ 28 und 29 ZFBO festgelegte Betriebssicherheit und Kennzeichnungspflicht von Bodenfahrzeugen sowie die hierzu vom BMVIT erlassene Richtlinie zur Kennzeichnung von Bodenfahrzeugen wird besonders aufmerksam gemacht.
- 3.2.4. Grundsätzlich sind die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß auch auf den Fahrzeugverkehr auf den nicht allgemein zugänglichen Flächen des Flughafens Salzburg anzuwenden. Darüber hinaus sind die "VERKEHRSREGELN FÜR DIE NICHT ALLGEMEIN ZUGÄNGLICHEN FLÄCHEN AM SALZBURG AIRPORT W.A. MOZART" zu beachten, die bei Airside Operations zur allgemeinen Einsicht aufliegen. Insbesondere sind im Interesse der Flugsicherheit und eines geordneten Flugplatzbetriebes folgende Regeln zu beachten:
 - 3.2.4.1. Die Markierungen und Verkehrszeichen müssen eingehalten werden; die Fahrer der eingesetzten Bodenfahrzeuge und Geräte müssen über die Markierungen, Hinweisschilder (Rollwegweiser) und Signale informiert sein (§ 24 ZFBO) und über eine gültige Fahrberechtigung der Salzburger Flughafen GmbH verfügen.
 - 3.2.4.2. Auf Abstellflächen darf eine Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h nicht überschritten werden. Bei Nacht und Instrumenten-Wetterbedingungen darf nur mit abgeblendeten Scheinwerfern gefahren werden, vorhandene Hindernisleuchten müssen eingeschaltet werden.
 - 3.2.4.3. Rollende Luftfahrzeuge haben unbedingten Vorrang, sie dürfen nicht überholt werden und es muss, für den Piloten deutlich erkennbar, ein ausreichender Abstand eingehalten werden.
 - 3.2.4.4. Tragflächen und Rotore dürfen nicht unterfahren werden, Ein- bzw. Ausstiege sowie an Luftfahrzeuge angestellte Treppen dürfen aus Sicherheitsgründen nicht verstellt werden.
 - 3.2.4.5. Fahrzeuge und Geräte dürfen nur von Personen gelenkt und bedient werden, die über eine von der Salzburger Flughafen GmbH gegen Entgelt durchgeführte Schulung verfügen. Diese Schulungen sind regelmäßig aufzufrischen.
 - 3.2.4.6. Personen, die gegen die "VERKEHRSREGELN FÜR DIE NICHT ALLGEMEIN ZUGÄNGLICHEN FLÄCHEN AM SALZBURG AIRPORT W.A. MOZART" verstoßen, kann von der Salzburger Flughafen GmbH die Fahrberechtigung entzogen werden. Personen, denen die Fahrberechtigung entzogen wurde, dürfen keine Fahrzeuge und Bodengeräte im nicht öffentlichen Bereich des Salzburg Airport lenken.

3.3. Betriebsstraßen

Der Personen- und Fahrzeugverkehr auf den Abstellflächen darf aus Gründen der Sicherheit der rollenden bzw. abgestellten Luftfahrzeuge nur unter Beachtung der weiß markierten Gehwege bzw. Betriebsstraßen erfolgen. Hinweise über Gehwege und Betriebsstraßen sind der Anlage 1 und den "VERKEHRSREGELN FÜR DIE NICHT ALLGEMEIN ZUGÄNGLICHEN FLÄCHEN AM SALZBURG AIRPORT W.A. MOZART" zu entnehmen.

3.4. Low Visibility Procedures (LVP)

Während des Kategorie II bzw. III Betriebes der Landepiste sind für das Betreten und Befahren der nicht allgemein zugänglichen Teile des Flughafens Salzburg die veröffentlichten Low Visibility Procedures, die zur allgemeinen Einsicht bei Airside Operations aufliegen, unbedingt zu beachten.

4. Mitführen von Tieren

Das Mitführen von Tieren innerhalb des Flughafenareals hat so zu erfolgen, dass der Besitzer das Tier jederzeit unter seiner Kontrolle hat (zB Hunde an der Leine), Personen nicht gefährdet sind und der Flugplatzbetrieb weder behindert noch gefährdet werden kann. Dies gilt insbesondere auch für die allgemein zugänglichen Teile innerhalb der Flughafengebäude. Der Tierbesitzer haftet für jede flugplatzbetriebliche Störung oder Verunreinigung durch das mitgeführte Tier. Die Einhaltung der veterinärärztlichen Bestimmungen obliegt dem Tierhalter.

5. Garagen und Parkplätze

Am Flughafen Salzburg gibt es gebührenpflichtige Parkplätze in ausreichender Zahl. Für die Parkplätze gibt es eine eigene Parkordnung, die beim CARPORT-Schalter (INFORMATIONSSCHALTER) in der Ankunftshalle aufliegt.

Vor den Abfertigungsgebäuden ist das Parken nicht gestattet, ein Ein- und Aussteigen lassen von Passagieren ist jedoch möglich.

6. Gepäckaufbewahrung

Die Gepäckaufbewahrung ist im Abfertigungsgebäude (Terminal) 1 beim Sperrgepäckschalter gegen Entgelt möglich.

7. Fundgegenstände

7.1. Fundgegenstände müssen bei der Salzburger Flughafen GmbH (Salzburg Airport Services) abgegeben werden, sie werden entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.

7.2. Fundgegenstände, die ersichtlich von Fluggästen des Linien- oder Bedarfsverkehrs stammen, können auch bei einem der Abfertigungsschalter abgegeben werden. Diese Fundgegenstände werden im Rahmen der nichtbehördlichen Abfertigung mit Hilfe des hierfür international vorgesehenen Nachforschungsdienstes (Lost and Found), soweit feststellbar, dem Besitzer zugeführt. Kann der Besitzer nicht ermittelt werden, werden solche Fundgegenstände ebenfalls entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.

8. Besichtigungen, Reportagen, Veranstaltungen, Film- und Fotoaufnahmen (§ 16 lit. c Ziff. 10 und § 24 ZFB0)



- 8.1. Geplante Besichtigungen, Reportagen, Film- und Fotoaufnahmen für gewerbliche Zwecke sowie Veranstaltungen aller Art innerhalb der nicht allgemein zugänglichen Flächen und Räume des Flughafens Salzburg sind rechtzeitig mit der Salzburger Flughafen GmbH abzusprechen, um das allenfalls erforderliche Einvernehmen mit den am Flughafen eingerichteten behördlichen Dienststellen (Flugplatzkontrollstelle, Bundespolizei, Zollamt) oder anderen Behörden herzustellen und eine verantwortliche Begleitperson beizustellen oder die notwendigen Maßnahmen im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt vorbereiten zu können.
- 8.2. Veranstaltungen am Flughafen Salzburg bedürfen der Genehmigung des Flugplatzhalters, im Flughafenbereich auch der Behörden. Soweit die Salzburger Flughafen GmbH keine schriftliche Genehmigungsbewilligung (Abschriften, Durchschriften usw.) direkt erhält, muss sie sich den Einblick in die einschlägigen Dokumente vorbehalten.

9. Arbeiten am Flughafengelände

- 9.1. Arbeiten am Flughafengelände dürfen nur mit Zustimmung der Salzburger Flughafen GmbH erfolgen. Der Flugplatzhalter beantragt die allenfalls erforderliche luftfahrtbehördliche Bewilligung gemäß § 78 LFG und § 4 ZFBO und veranlasst die allenfalls notwendige luftfahrtbehördliche Verlautbarung (NOTAM usw.). Die behördlichen und von der Salzburger Flughafen GmbH erteilten Auflagen, insbesondere jene zum Schutz der Sicherheit der Luftfahrt sowie die zur Brandverhütung, sind einzuhalten.
Die Bestimmungen des Abschnittes 12. dieser Zivilflugplatz-Benützungsbedingungen sind bei den Arbeiten unbedingt zu beachten.
- 9.2. Geräte, Materialien usw. müssen so gelagert werden, dass Gefährdungen oder Störungen des Flugplatzbetriebes oder Flugbetriebes vermieden werden. Die einschlägigen Bestimmungen des Abfallwirtschaftsrechtes sind zu beachten.

10. Gewerbliche Nutznießung

- 10.1. Jede gewerbliche Nutznießung innerhalb des Flughafenareals, z.B. durch Verkaufsstellen, Kioske, Wartungsbetriebe, Werkstätten, Fliegerschulen, Taxistandplätze, Reklame, Speditionen, die Erbringung der im Anhang zum FBG vorgesehenen Dienste, sowie die Ausübung behördlicher Tätigkeiten durch Private (ausgenommen die Flugsicherung) usw. auch dann, wenn diese nicht auf Erzielung eines Gewinnes gerichtet ist, ist nur gegen Erstattung eines Entgeltes (Gestattungsentgelt) an die Salzburger Flughafen GmbH zulässig.
Die Vermietung von verfügbaren Räumen und Flächen erfolgt durch die Salzburger Flughafen GmbH, Mietverträge bedürfen einer schriftlichen Ausfertigung.
- 10.2. Für das Vorliegen der erforderlichen Berechtigungen oder gewerblichen Konzessionen ist der Antragsteller verantwortlich, die Salzburger Flughafen GmbH behält sich das Recht der Einsichtnahme vor. Jede Änderung des Betriebszweckes bedarf der vorhergehenden Genehmigung der Salzburger Flughafen GmbH.

11. Schutzzonen für Flugsicherungsanlagen (§ 23 ZFBO)

Die Schutzzonen der Funknavigationsanlagen (siehe Anlage IV - 1) dürfen nur mit Zustimmung der Flugsicherungsstelle Salzburg betreten bzw. befahren werden.



Diese Zustimmung muss, soweit die Anlagen innerhalb des umzäunten Flughafenareals liegen, über Airside Operations eingeholt werden. Eine Übertretung dieser Bestimmung kann zu Fehlanzeigen für anfliegende Luftfahrzeuge oder überhaupt zu Ausfällen der Anlage und damit zu einer Gefährdung des Flugbetriebes führen.

12. Sicherheitsbestimmungen – Verhütung von Unfällen (§ 16 lit. c Ziff. 12 und § 30 ZFBO)

12.1. Brandverhütung und Brandschutz (§ 30 ZFBO)

12.1.1. Die Salzburger Flughafen GmbH unterhält an den mit dem international vorgeschriebenen Piktogramm gekennzeichneten Stellen Feuerlöscher oder Brandmelder, die periodisch entsprechend den feuerpolizeilichen Vorschriften überprüft werden. In begründeten Fällen kann die Bereitstellung zusätzlicher Feuerlöscher bei der Salzburger Flughafen GmbH beantragt werden.

12.1.2. Brandgeruch oder sonstige Beobachtungen, die eine Brandgefahr vermuten lassen, sind unverzüglich der Flughafenfeuerwehr oder dem Einsatzleiter mitzuteilen. Weitere Verhaltensmassregeln sind aus den hierfür vorgesehenen Anschlägen zu ersehen. Auf die Brandverhütungsbestimmungen des § 30 ZFBO, wonach das Rauchen und Hantieren mit offenem Feuer (z.B. Lötlampen, Schweißbrennern und elektrischen Heizkörpern mit offenen Glühdrähten) auf einem Zivilflugplatz nur dann gestattet ist, wenn hierdurch keine Brandgefahr entstehen kann, wird ausdrücklich hingewiesen.

12.1.3. Rauchverbote sind durch Rauchverbotstafeln kundgemacht, auf Abstellflächen und in Hangars besteht absolutes Rauchverbot.

12.1.4. Leicht entzündbare Materialien und Abfälle dürfen keinesfalls in Hangars oder Objekten, auch nicht in der Nähe von Hangars, Objekten und LFZ gelagert werden. Die Lagerung ist mit Airside Operations abzusprechen.

12.1.5. Brandgefährliche Tätigkeiten dürfen nur nach Genehmigung durch den Einsatzleiter (Formblatt über brandgefährliche Tätigkeiten) unter Einhaltung der vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen durchgeführt werden.

12.1.6. Die Brandschutzordnung des Flughafens Salzburg, die bei Airside Operations zur Ansicht aufliegt, ist einzuhalten.

12.1.7. Betanken eines Luftfahrzeuges mit Fluggästen an Bord (§ 32 ZFBO)

Werden Luftfahrzeuge betankt, in denen sich Fluggäste befinden, so sind die Sicherheitsbestimmungen des § 32 ZFBO unbedingt einzuhalten.

Der Luftfahrzeughalter bzw. dessen Beauftragte haben die Flughafenfeuerwehr der Salzburger Flughafen GmbH über eine Betankung mit Fluggästen an Bord rechtzeitig vorher zu verständigen.

Werden Luftfahrzeuge mit Fluggästen an Bord im Bereich des General Aviation Center Nord betankt, so ist vom Luftfahrzeughalter bzw. dessen Beauftragten von der Salzburger Flughafen GmbH wegen der Entfernung zum Feuerwehrstützpunkt rechtzeitig vor der Betankung ein Feuerwehrfahrzeug anzufordern. Die Kosten für die Bereitstellung des Feuerwehrfahrzeuges entsprechend der Entgeltordnung der Salzburger Flughafen GmbH trägt der Luftfahrzeughalter.

In Erfüllung des § 31 Abs. 4 ZFBO kann die Salzburger Flughafen GmbH jederzeit entscheiden, dass für einzelne Betankungen mit Passagieren an Bord aus



Sicherheitsgründen eine Beistellung eines Feuerwehrfahrzeuges notwendig ist. Die Kosten für diese Bereitstellung sind ebenfalls vom Luftfahrzeughalter zu tragen.

12.2. Verunreinigung und Umweltschutz

12.2.1. Verunreinigungen, die bei Abstellung, Unterstellung oder Arbeiten entstehen, müssen vom Verursacher sofort beseitigt oder deren Beseitigung über Airside Operations veranlasst werden. Soweit als erforderlich sind vom Luftfahrzeughalter Ölauffangwannen zu verwenden oder deren Bereitstellung Airside Operations zu veranlassen.

Die Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen des Abfallrechtes sind zu beachten. Für alle aus der Verunreinigung resultierenden Schäden haben Verursacher, Auftrag- oder Dienstgeber zur ungeteilten Hand zu haften.

12.2.2. In Abwassereinflüsse (Kanäle) oder Wasserläufe darf nur Schmutzwasser ohne Rückstände von Betriebsstoffen oder Chemikalien eingelassen werden. Andere Flüssigkeiten, wie chemisch verunreinigtes Wasser, Öle, Treibstoffe usw. müssen in gesonderten Behältern gesammelt und gemäß Ziff. 12.1.4. gelagert werden. Einleitungen, die kein gewöhnliches Abwasser oder Niederschlagswasser darstellen, bedürfen ausnahmslos der schriftlichen Zustimmung durch die SFG, sowie der behördlichen Genehmigung. Das Waschen von Luftfahrzeugen ist normalerweise untersagt, jedoch im Bereich des Rundhangar 3 für die Aeroclubs erlaubt, wenn in Absprache mit der Fachbereichswerkstätte der SFG das Abwasser aufgefangen und entsorgt wird und Airside Operations darüber vorab in Kenntnis gesetzt wird.

12.2.3. Beim Ablassen von Flüssigkeiten, wie z.B. Hydrauliköl, Treibstoff usw., aus Boden- und Luftfahrzeugen sind geeignete Behälter zu verwenden, dies gilt auch für Wasser, wenn die Gefahr von Glatteisbildung besteht.

12.2.4. Flugzeug- und Bewegungsflächenenteisungsmittel dürfen nur nach vorheriger Genehmigung des Flughafens verwendet werden. Mit dem Genehmigungsantrag ist der SFG die chemische Zusammensetzung der Enteisungsmittel und in Form eines Gutachtens gemäß dem Wasserrechtsgesetz erarbeiteten Unterlagen „Enteisungsabwasser von Flugplätzen - Hinweise“ nachzuweisen.

12.3. Transport und Lagerung gefährlicher Güter

Der Transport, die Be- und Entladung sowie die Lagerung gefährlicher Güter (meist mit dem international eingeführten Gefahrenzettel gekennzeichnet) auf dem Flughafen Salzburg muss bei Airside Operations rechtzeitig angekündigt werden, um entsprechende Vorkehrungen (z.B. gesonderter Abstellplatz für das Luftfahrzeug, Absperrungen, Benachrichtigung der Sicherheitsbehörden usw.) vorbereiten zu können. Auf die Bestimmungen der IATA - International Air Transport Association (DANGEROUS GOODS REGULATIONS) wird hingewiesen.

13. Rechtsfolgen im Falle der Nichteinhaltung der Zivilflugplatz-Benützungsbedingungen (§ 16 lit. c Ziff. 13 ZFBO)

Unbeschadet einer allfälligen zivil- oder (verwaltungs-)strafrechtlichen Verantwortlichkeit werden Personen, die die Zivilflugplatz-Benützungsbedingungen des Flughafens Salzburg missachten, von der Salzburger Flughafen GmbH bzw. ihrer Organe (als solche gelten: Flugplatzbetriebsleiter und dessen Stellvertreter, Einsatzleiter



und dessen Stellvertreter, Sicherheitsbeauftragte, Sicherheitsoffiziere) des Flughafens verwiesen.

13.2. Erfüllungsort für die aus den Zivilflugplatz-Benützungsbedingungen für den Flughafen Salzburg sich ergebenden Rechte und Verpflichtungen ist Salzburg. Als Gerichtsstand für allfällige daraus entstehende Rechtsstreitigkeiten wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich in Betracht kommenden Gerichtes der Landeshauptstadt Salzburg vereinbart.

13.3. Auf die Bestimmungen und technischen Spezifikationen samt seinen Annexen findet ausschließlich österreichisches Recht, mit Ausnahme des UN-Kaufrechtes, Anwendung.

14. Airside Operations Manager

14.1. Der Airside Operations Manager bzw. seine Stellvertreter haben als Beauftragte des Zivilflugplatzhalters für die reibungslose Abwicklung des Flugplatzbetriebes sowie für die Einhaltung der diesbezüglichen Rechtsvorschriften und behördlichen Anordnungen zu sorgen.

14.2. Im Interesse eines sicheren und reibungslosen Flughafenbetriebes gibt der Airside Operations Manager schriftliche Mitteilungen heraus („Verfahrensanweisung“). Diese werden regelmäßig und unmittelbar den am Flugplatzbetrieb beteiligten Stellen zugeleitet bzw. liegen bei Airside Operations auf.

14.3. Meldepflicht

Störungen auf dem Zivilflugplatz sowie Wahrnehmungen von Mängeln der Bodeneinrichtungen - insbesondere Bewegungsflächen und Signalanlagen - bzw. einer Gefährdung durch Nichteinhaltung der Vorschriften im Platzverkehr sind unverzüglich dem Flugplatzbetriebsleiter zu melden. Die Verpflichtung zu Meldungen aufgrund luftfahrtbehördlicher Vorschriften wird hierdurch nicht berührt. Die Verletzung der Meldepflicht hat zur Folge, dass diese Person für alle Schäden einzustehen hat, die durch die Verletzung dieser Pflicht entstehen.

15. Haftung:

Die folgenden Haftungsregelungen gelten sofern nicht explizit bzw. im Einzelfall eine anderslautende Regelung getroffen wurde.

15.1. Nichtbehördliche Abfertigung

Über alle am Luftfahrzeug oder an der Ladung festgestellten Schäden wird der Nutzer unbeschadet der Frage nach Ursache und Zeitpunkt sofort unterrichtet.

Sofern zwischen der Salzburger Flughafen GmbH und einem Nutzer nicht anders vereinbart, gelten für sämtliche Bodenabfertigungsleistungen die Haftungsbestimmungen des Art. 8 IATA Standard Ground Handling Agreement, AHM 810, Version Jänner 2013. Jeder Nutzer gilt als „Carrier“ im Sinne dieser Bestimmung, die Salzburger Flughafen GmbH als „Handling Company“.

Im Einzelfall geht die Haftung nicht weiter als die des Nutzers gegenüber seinen Vertragspartnern. Es gelten folgende Haftungslimits gemäß IATA AHM 810, Version Jänner 2013, Art. 8.5 und den Industriestandards:

Limit (USD)	LFZ-Typen
Jets	
1.000.000	B747, B757, B767, B777, DC-10, MD11, A300, A310, A330, A310, A330, A340,
750.000	B717, B737 Series, MD80 Series, MD90 Series, A320 Series
500.000	BAE146 (AR8/AR100), Embraer 170, Embraer 190, sämtliche nicht angeführte Airline Jets
250.000	Embraer 145, Canadair RJ
75.000	Cessna Citation, Fan Jet Falcon, Learjet 35/60, Dessault Falcon 20 F
50.000	Embraer 120
1 % des LFZ-Werts, mind. 50.000	andere nicht angeführte Business Jets

Turboprops	
100.000	Fokker 50, F27, FH-227, ATR42, ATR72, Saab SF340, Saab 2000, DHC7, DHC8, BAe ATP, Shorts SD330, Shorts SD 360
50.000	Embraer Brasilia-Dornier Do-228, Kingair 350, Jetstream 41
25.000	DHC 6, Piper PA 31T, Swearing Metro, King Air Cessna Conquest, Jetstream 31, Embraer Bandeirante
1 % des LFZ-Werts, mind. 5.000	leichte zwei-motorige Propeller LFZ
1 % des LFZ-Werts, mind. 2.500	leichte ein-motorige Propeller LFZ
Helikopter	

5 % des LFZ- Werts, max. 100.000	alle
--	------

Der Flughafen Salzburg haftet darüber hinaus nicht für folgende Handlingleistungen (gemäß Gebührenordnung der Salzburger Flughafen GmbH, Grundleistungsverzeichnis der Bodenverkehrsdienstleistungen, abrufbar auf der Homepage www.salzburg-airport.at – Grundleistungsverzeichnis der Bodenverkehrsdienstleistungen):

- Kontrolle der Reisedokumente (Reisepass, Visa, Impfzeugnisse und andere Bestätigungen) für den betreffenden Flug.
- Überprüfung der Reisedokumente.
- Ergreifen geeigneter Maßnahmen zur Vermeidung von Diebstahl, unbefugter Verwendung oder Beschädigung von Paletten, Containern, Netzen, Bändern, Zurrösen oder sonstigem Material der LVG, das sich im Gewahrsam des Handling Agent befindet. Über Beschädigung oder Verlust der genannten Gegenstände wird die LVG jedoch sofort benachrichtigt.
- Vorkehrungen zur Vermeidung von Diebstahl oder nicht gestatteter Verwendung oder Beschädigung der ULDs der LVG, welche sich im Gewahrsam der Handling Company befinden. Über Beschädigung oder Verlust der ULDs wird die LVG jedoch sofort benachrichtigt.

15.2. Abstellen / Unterstellen / Hangarieren von Luftfahrzeugen

Der Luftfahrzeughalter haftet für alle Schäden, die durch ihn, seine Leute (Personal bzw. sonstige Beauftragte), seine Passagiere oder sonstige Personen, denen er den Zutritt zum Flughafen ermöglicht hat, anlässlich des Abstellens bzw. Unterstellens von Luftfahrzeugen verursacht werden. Dem Luftfahrzeughalter obliegt der Beweis, dass ihn, seine Leute, seine Passagiere oder sonstige Personen, denen er den Zutritt ermöglicht hat, kein Verschulden trifft.

Für Schäden, die durch den Luftfahrzeughalter, seine Leute (Personal bzw. sonstige Beauftragte), seine Passagiere oder sonstige Personen, denen er den Zutritt zum Flughafen ermöglicht hat, verursacht werden, wird von der Salzburger Flughafen GmbH keine Haftung übernommen.

Eine Haftung der Salzburger Flughafen GmbH für das Verhalten ihrer Bediensteten besteht nur für Schäden anlässlich des Abstellens, Unterstellens oder Hangarierens von Luftfahrzeugen, welche von diesen fahrlässig oder vorsätzlich verursacht wurden, gemäß den in Art. 8 IATA Standard Ground Handling Agreement, AHM 810, Version Jänner 2013, normierten Voraussetzungen. Es gelten die Haftungslimits gemäß IATA AHM 810, Version Jänner 2013, Art. 8.5 und den Industriestandard (siehe Pkt. 15.1.)

In keinem Fall haftet die Salzburger Flughafen GmbH für das Verhalten dritter Personen. Die Salzburger Flughafen GmbH haftet weiters nicht für höhere Gewalt (zB Feuer, Überschwemmungen, Naturkatastrophen, Krieg, Terror usw.) oder andere außerhalb ihrer Einflussphäre liegende Ursachen, wie Versagen technischer Einrichtungen (Licht, Heizung, Feuerlöscher etc.).

In jenen Bereichen des Flughafens, in welchen von der Salzburger Flughafen GmbH anlässlich des Abstellens bzw. Unterstellens keine Sicherungsmaßnahmen für Luftfahrzeuge zu erbringen sind, haften die Luftfahrzeughalter, welche ihren



Verpflichtungen zu Sicherungsmaßnahmen anlässlich des Abstellens bzw. Unterstellens von Luftfahrzeugen nicht nachkommen, für alle Schäden, die der Salzburger Flughafen GmbH entstehen und haben diese auch gegen Ansprüche von Dritten schad- und klaglos zu halten.

15.3. Bewegungsunfähige Luftfahrzeuge

Der Salzburger Flughafen haftet nicht für allfällige mit der Bergung zusammenhängende unvermeidbare Beschädigungen an bewegungsunfähigen Luftfahrzeugen. Für sonstige Schäden haftet der Salzburger Flughafen nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz.

16. Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

16.1. Erfüllungsort für die aus den Zivilflugplatz-Benützungsbedingungen für den Flughafen Salzburg sich ergebenden Rechte und Verpflichtungen ist Salzburg. Als Gerichtsstand für allfällige daraus entstehende Rechtsstreitigkeiten wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich in Betracht kommenden Gerichtes der Landeshauptstadt Salzburg vereinbart.

16.2. Auf die Bestimmungen und technischen Spezifikationen samt seinen Annexen findet ausschließlich österreichisches Recht, mit Ausnahme des UN-Kaufrechtes, Anwendung.

